

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2451/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) werden beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2480/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Änderung der Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder gem. §17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die Berechtigung der Akteneinsicht für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2014-2019) gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates wird für die Mitglieder der Fraktion Freie Wähler/ FDP/ Piraten auf Basis des Beschlusses zur Drucksache 0861/14 und entsprechender Übersicht geändert:

Dezernat 06	Stellvertreter Neu
Wirtschaft/ Umwelt	Thomas L. Kemmerich (bisher Peter Staedter)

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2877/15 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Entscheidung zu einem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Umnutzung
der ehemaligen Malzfabrik

Genaue Fassung:

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 21.10.2015 für das Vorhaben Umnutzung der ehemaligen Malzfabrik wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Investor mit dem Ziel zu führen, die in der Vorlage dargestellten Mängel in dem Antrag auf Einleitung des B-Planverfahrens, zu korrigieren. Eine entsprechende Vorlage ist dem Stadtrat dann vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0428/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

**Veränderung der Gemeinde- und Kreisgrenze zwischen der Stadt Erfurt und dem Landkreis
Sömmerda (Gemeinde Udestedt)**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenze zwischen der Stadt Erfurt und dem Landkreis Sömmerda (Gemeinde Udestedt) entsprechend den geplanten Festsetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsplanes (Anlage 1) gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz im Flurbereinigungsverfahren Udestedt (Az. 1-3-0324) zu.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Fernbushalt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die förderrechtlichen Aspekte bei einer eventuellen Veränderung am Erfurter ÖPNV-Bushalt darzulegen. Es ist schriftlich seitens der Fördermittelgeber zu versichern, dass eventuelle Eingriffe keine Rückzahlung von Fördermitteln verursachen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Zahlung einer Nutzungsgebühr der Fernbusunternehmen für das Anfahren von Fernbushaltestellen am Erfurter ÖPNV-Bushalt möglich ist und vertraglich abgesichert werden kann.

03

Es sind alle Varianten der möglichen Fernbushaltestellen am Erfurter Hauptbahnhof mit den dafür notwendigen Kosten und Kapazitäten darzulegen. Die Kostenermittlung ist nachvollziehbar darzustellen.

04

Für die Finanzierung möglicher Umbauten und den weiteren Betrieb der zusätzlichen Haltestellen sind eventuellen Kosten für die EVAG auszuschließen.

05

Zusätzlich ist mit den Fernbusbetreibern weiterhin über die Nutzung der Möglichkeiten am Flughafen Erfurt oder anderen alternativen Standorten zu verhandeln.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0698/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Deponiekonzept Deponie Erfurt-Schwerborn

Genaue Fassung:

Das vorgelegte Deponiekonzept für die Deponie Erfurt-Schwerborn wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Förderung der Elektromobilität

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, bei städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB für Bauvorhaben mit mehr als 10 Tiefgaragenplätzen entsprechend Abschnitt 1 Satz 4 des §11 zu fordern, dass mindestens 10 % der Stellplätze über die technische Infrastruktur für einen Ladeanschluss für Elektroautos verfügen und die Infrastruktur der Elektrizitätsversorgung dafür ausgelegt ist.

Weiterhin sind bauliche Maßnahmen zu vereinbaren, die eine künftige Nachrüstung weiterer Stellplätze mit Ladeinfrastruktur mit geringem Aufwand ermöglicht.

02

In Abstimmung mit den Stadtwerken Erfurt GmbH ist ein Ladeinfrastrukturkonzept für Elektro-PKW für den öffentlichen Raum und für sogenannte Laternenparker für den Zeitraum bis 2020 zu erarbeiten und dem Ausschuss Bau und Verkehr bis Ende 2016 vorzulegen.

03

In den Haushaltsentwürfen für die Jahre bis 2020 sind für PKW-Ersatzbeschaffungen jeweils 10 % Elektrofahrzeuge vorzusehen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie das Aufladen dieser Fahrzeuge mit Energie aus regenerativer Energieerzeugung sicherzustellen ist.

Die Stadtverwaltung prüft in diesem Zusammenhang auch die Umsetzbarkeit von sog. Eigenverbrauchsmodellen für Strom aus regenerativer Energieerzeugung – d.h. es ist zu prüfen, wie diese Fahrzeuge bspw. direkt über stadteigene Solaranlagen aufgeladen werden können. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis Ende 2017 vorzulegen.

04

Der Stadtrat bittet die Stadtwerke Erfurt GmbH bis Ende 2017 ein Grobkonzept für die intelligente Nutzung der Batteriekapazität von Elektroautos als Speicher für Elektroenergie von regenerativen Energiequellen für Erfurt vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1266/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung eines Grundstücks in Dittelstedt

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 903/263, Flur 1 der Gemarkung Dittelstedt mit ca. 151 m² mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

02

Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes verzichtet, da die Nutzung durch das Einfügungsgebot der Bebauung geregelt wird.

03

Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.

04

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 bis 03 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1276/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999

Genaue Fassung:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1307/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung eines Baugrundstücks in Erfurt-Mitte,
Weitergasse

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Flurstücks 33/3 (184 m²), Flur 134, in der Gemarkung Erfurt-Mitte mindestens zum Verkehrswert nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung und erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investition für dieses Grundstück. Alternativ zum Verkauf soll auch die Bestellung eines Erbbaurechts mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1339/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung einer städtischen Teilfläche in Vieselbach

Genauere Fassung:

Beschluss:

01

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 929/32, Flur 4 der Gemarkung Vieselbach mit ca. 1.120 m² mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

02

Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes verzichtet, da ausschließlich eine gärtnerische Nutzung zulässig ist.

03

Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1436/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DIT673 „Caravan- und Campingplatz Dittelstedt“ beschlossen am 02.03.2016 (Drucksache Nr.1485/15) wird wie folgt geändert.

Der Titel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lautet neu: Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“

02

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT 673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt" in seiner Fassung vom 21.07.2016 (Anlage 2) und dessen Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“ und dessen Begründung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt.

04

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1463/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat hebt den Beschluss vom 15.06.2016 zur Drucksache 0578/16 (2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs) auf.

02

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Fassung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1551/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Bebauungsplan EFM099 "Arche", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 „Arche“ soll geändert werden.

Der Geltungsbereich wird von den nachfolgenden, in der Gemarkung Erfurt gelegenen Flurstücken begrenzt:

im Norden: durch die Marktstraße, die südliche Grenze des Straßenflurstückes 191 der Flur 141,

im Osten: durch die Straße Große Arche, die westlichen Grenzen der Flurstücke 205 (Flur 141) und 109 (Flur 142),

im Süden: die Kettenstraße, die nördliche Grenze des Flurstückes 102 der Flur 143,

im Westen: die östliche Grenze des Domplatzes, die östliche Grenze des Flurstückes 110/97 der Flur 143.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM099 "Arche", sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Sanierungssatzung EFM101 „Altstadt“ gebietsbezogen konkretisiert und folgende Planungsziele angestrebt werden:

- Das Sanierungsziel zur Errichtung einer Tiefgarage im Blockinnenbereich der "Großen Arche" wird aufgegeben.
- Städtebauliche Neuordnung des Quartiersinnenbereichs, Sicherung der Erschließung aller Grundstücke, teilweise Absicherung des ruhenden Verkehrs im Blockinnenbereich (in Freiaufstellung) sowie Verbesserung der Freiraumqualität,
- Festsetzung öffentlicher Freiflächen im Blockinnenbereich
- Sicherung der öffentlichen Durchwegung (Mettengasse)
- Bauliche Arrondierung südlich der Mettengasse

02

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

03

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes EFM099 "Arche", 1. Änderung, in seiner Fassung vom 19.09.2016 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes EFM099, Arche, 1. Änderung, und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

05

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind eine Bürgerversammlung mit den Eigentümern und Anliegern im Plangebiet durchzuführen und die Ergebnisse dieser Versammlung zu dokumentieren und dem Stadtrat vorzulegen.

06

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFM099 "Große Arche", 1. Änderung wird eine Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1702/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Neugestaltung des Dorfplatzes in Wallichen

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Leader-Förderung für die Gestaltung des Dorfplatzes in Wallichen zu beantragen und Mittel im Haushalt für die Projektplanung für die Leader-Förderung einzustellen, um die Neugestaltung des Dorfplatzes in Erfurt-Wallichen mit einer Raststation für Radfahrer und Pilger einzurichten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1712/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Wirtschaftsplan 2017 der Erfurter Garten und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega)

Genaue Fassung:

Der Wirtschaftsplan der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) für das Geschäftsjahr 2017 gem. Anlage 1, Stand 07.09.2016, wird festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1731/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Eintrittspreise Thüringer Zoopark Erfurt und Aquarium

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise des Thüringer Zoopark Erfurt und Aquarium ab 01.01.2017 (siehe Anlage 2). Die bisherigen Eintrittspreise treten gleichzeitig außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1737/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Wirtschaftsplan 2017 der Erfurter Bahn GmbH

Genaue Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 der Erfurter Bahn GmbH, Stand 15.09.2016, gemäß Anlage 1, wird festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1766/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

**Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im
Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt den Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt gemäß Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1837/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Bestellung der Jurymitglieder für den Stadtschreiber-Literaturpreis 2017

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Zusammensetzung der Jury für den Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreis 2017:

- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt
(Stellvertreterin: Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Bildung und Kultur)
- Kulturdirektor der Landeshauptstadt Erfurt, Herr Dr. Tobias J. Knoblich
- amtierende Stadtschreiberin, Frau Katharina Bendixen
- je ein Vertreter der Fraktionen im Erfurter Stadtrat:
Herr Dr. Beese, SPD-Fraktion
Herr Hose, CDU-Fraktion
Frau Hornbostel, Fraktion DIE LINKE
Herr Prof. Dr. Thumfart, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herr Stassny, Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN
- zwei Sachverständige auf Vorschlag des Kulturausschusses:
Herr Johannes M. Fischer, Chefredakteur Thüringer Allgemeine
Herr Dirk Löhr, Geschäftsführer Herbstlese
- zwei Schriftsteller deutscher Sprache, die im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Erfurt benannt werden:
Frau Nancy Hüniger, Schriftstellerin aus Erfurt
Herr Peter Neumann, Lyriker aus Weimar

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1888/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Neufassung der Satzung zur Entschädigung der Wahlhelfer

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die neue "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen".

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1954/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Auflösung des gemeinsamen Schuleinzugsbereiches der Grundschulen 29 und 30

Genaue Fassung:

01

Die Auflösung des gemeinsamen Schuleinzugsbereiches der Grundschulen 29 und 30 wird mit Wirkung zum Schuljahr 2017/18 beschlossen.

02

Die Bildung der in Anlage 1a dargestellten ursprünglich bis zum Schuljahr 2013/14 geltenden, jeweils einzelnen Schuleinzugsbereiche für die Grundschule 29 und die Grundschule 30 wird mit Wirkung zum Schuljahr 2017/18 beschlossen.

03

Diese Festlegungen gelten nur für das Schuljahr 2017/18. Für das Schuljahr 2018/19 erfolgt eine Neufestlegung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2192/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Mandatswechsel sachkundige Bürger

Genaue Fassung:

Als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird

neu: Tamara Barabasch

bisher: Tillmann Bauer

entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2331/16 der Sitzung des Stadtrates vom 16.11.2016

Erfurt nimmt am Projekt "Global Nachhaltige Kommune Thüringen" teil

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Unterzeichnung der Resolution des Deutschen Städtetages "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Anlage 1).

02

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, im Kontext der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung als Modellkommune im Projekt "Global nachhaltige Kommune in Thüringen" unter externer Begleitung eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie für ein zukunftsfähiges Erfurt zu erarbeiten. In diesen Prozess sind zivilgesellschaftliche Akteure einzubeziehen.

03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bewerbungsunterlagen zur Projektteilnahme am Projekt "Global Nachhaltige Kommune Thüringen" fristgerecht bis zum 06. Dezember 2016 beim Verein Zukunftsfähiges Thüringen e.V. einzureichen.

04

Der Oberbürgermeister wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, ein Kernteam gemäß der Ausschreibungsempfehlung zu benennen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Anlage 1 der öff Niederschrift zum Beschluss 2451 16 - Änderung des Gesellschaftsvertrages ega	2
Anlage 2 der öff Niederschrift zum Beschluss 0428 16 - Gebietskarte zur politischen Grenzänderung - Flächenwechsel EF-SÖM	4
Anlage 3 der öff Niederschrift zum Beschluss 0698 16 - Deponiekonzept	5
Anlage 4 der öff Niederschrift zum Beschluss 1266 16 - Lageplan	24
Anlage 5 der öff Niederschrift zum Beschluss 1276 16 - 2. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung	25
Anlage 6 der öff Niederschrift zum Beschluss 1307 16 - Lageplan	29
Anlage 7 der öff Niederschrift zum Beschluss 1339 16 - Lageplan	30
Anlage 8a der öff Niederschrift zum Beschluss 1436 16 - Übersichtsskizze	31
Anlage 8b der öff Niederschrift zum Beschluss 1436 16 - Planzeichnung	32
Anlage 8c der öff Niederschrift zum Beschluss 1436 16 - Vorentwurf der Begründung	33
Anlage 9 der öff Niederschrift zum Beschluss 1463 16 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt	43
Anlage 10a der öff Niederschrift zum Beschluss 1551 16 - Übersichtsskizze	47
Anlage 10b der öff Niederschrift zum Beschluss 1551 16 - Vorentwurf Sanierungsziele	48
Anlage 10c der öff Niederschrift zum Beschluss 1551 16 - Begründung	49
Anlage 11 der öff Niederschrift zum Beschluss 1712 16 - Wirtschaftsplan 2017 ega	64
Anlage 12 der öff Niederschrift zum Beschluss 1731 16 - Eintrittspreise Thüringer Zoopark	70
Anlage 13 der öff Niederschrift zum Beschluss 1737 16 - Wirtschaftsplan 2017 Erfurter Bahn GmbH	72
Anlage 14 der öff Niederschrift zum Beschluss 1766 16 - Vertrag	78
Anlage 15 der öff Niederschrift zum Beschluss 1888 16 - Neufassung Satzung	91
Anlage 16 der öff Niederschrift zum Beschluss 1954 16 - Schematische Darstellung SEB GS 29 und GS 30 für SJ 2017_18	94
Anlage 17 der öff Niederschrift zum Beschluss 2331 16 - 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten	95

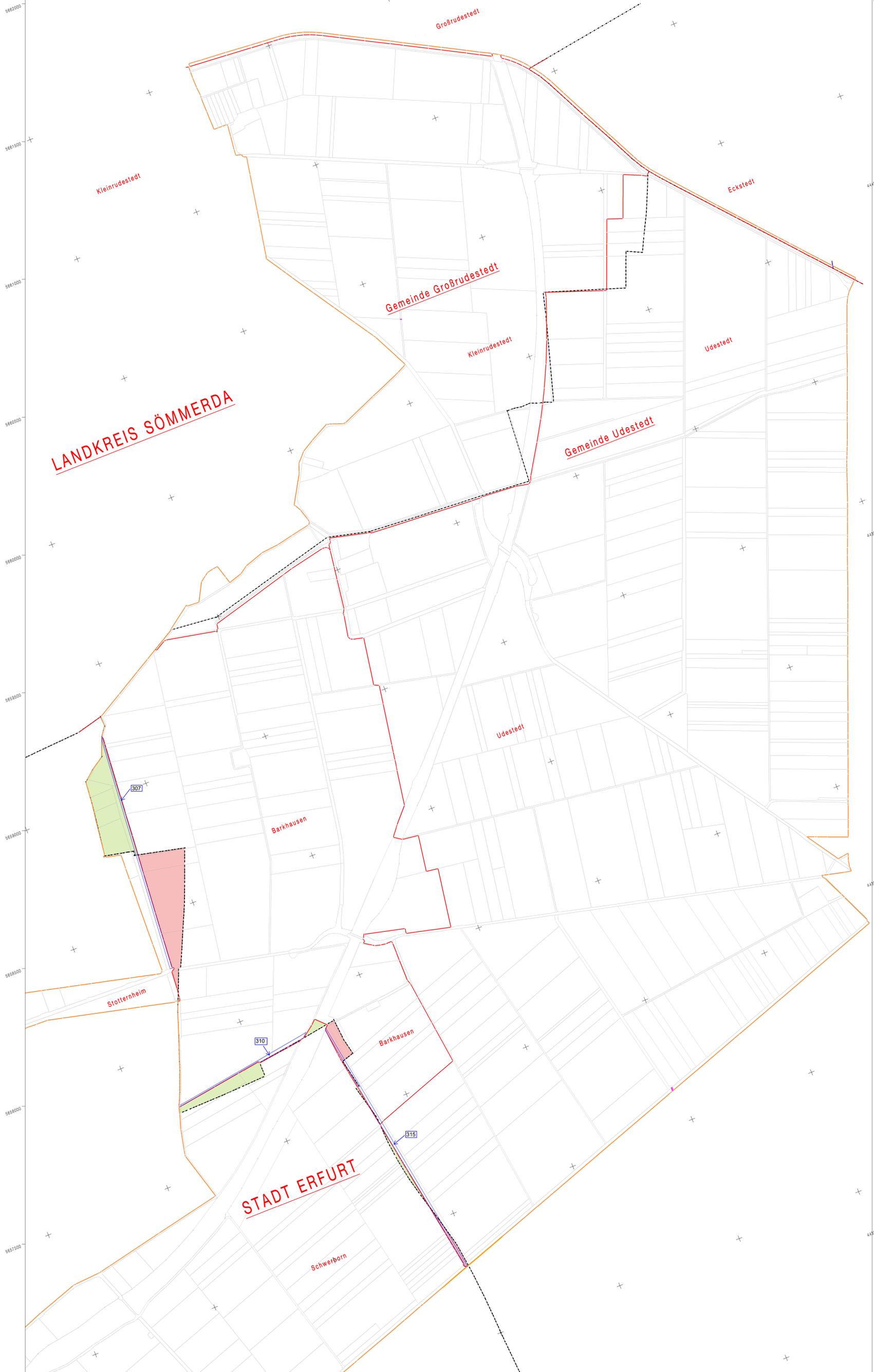
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen in § 3 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) erhalten die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit in der Fassung des Stadtratsbeschlusses 1267/16 vom 21.09.2016.

§ 3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, Garten- und Grünanlagen mit dem Ziel, ein attraktives Kulturangebot für die Bevölkerung sowie gärtnerische und zweckgerichtete künstlerisch-floristische Ausstellungen unter Erhalt des historisch gewachsenen Charakters als Erholungspark mit Bildungsmöglichkeiten für alle Altersstufen zu schaffen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Natur-, des Umwelt- und des Landschaftsschutzes (§ 52 Abs.2 Nr.8 AO), der Kultur (§ 52 Abs.2 Nr.5 AO), der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs.2 Nr.7 AO) sowie des Denkmalschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr.6 AO). Bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes ist die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalordnung zu beachten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Schaffung, Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen im urbanen Raum der Stadt Erfurt,
 - b) die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes,
 - c) die Sicherung und Gestaltung von Erholungs- sowie Bewegungsflächen,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. durch Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Naturerlebnistag, Sommertheater, gärtnerische Sonderausstellungen usw., Information und Präsentation zu Sortenvielfalt im Rahmen von Freilandpflanzenschauen und Schaffung von Bewegungsflächen (Yoga, Laufen) sowie Bewegungsangeboten im Freien, insbesondere zur Förderung der motorischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Duft- und Tastgarten für Blinde- und Sehschwache; Schulgarten, Kinderbauernhof; Schaffung von Räumen für gartentherapeutische Angebote)
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas (Erhalt der Park- und Grünflächen als Sauerstoffgarant in einer für die Stadt Erfurt wesentlichen Frischluftzufuhrschneise),
 - f) die Einbeziehung von Kunst und Kultur in die Gartenschau, beispielsweise durch Realisierung von Kunstobjekten durch Kunstausstellungen, Musikfeste und Theaterfreilichtaufführungen, Floristik-Kunst Ausstellungen
 - g) Gartenkultur und Gartendenkmalpflege (z.B. Verfolgung der denkmalpflegerischen Zielstellung zum auflagengerechten Erhalt sowie Pflege der denkmalgeschützten Bausubstanz sowie Freiflächengestaltung der „iga 61“), Erhaltung historischer Gärten, Japanisches Gartenfest, Förderung von Pflanzensammlungen

- h) das Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur (z. B. grünes Wohnumfeld) sowie gezielte Informationen und Ausstellungen (z.B. Schau- und Themengärten, temporäre Pflanzenschauen), Veranstaltungen, Ausstellungen und Projekte zum Klimaschutz, nachhaltigen Ressourceneinsatz und Bekanntmachung von Wissen über Artenvielfalt, z.B. thematisch wechselnde Kinderausstellungen, Danakil; Vorträge und Präsentationen von Pflanzenverwendung für den Innen- und Außenbereich.
- i) die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. die Einrichtung des „Grünen Klassenzimmers“, des „Naturlehrpfads“ oder des „Bienenlehrstands“, Schulgarten, Kinderbauernhof; thematisch wechselnde Kinderausstellungen
- j) die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben



LANDKREIS SÖMMERDA

Großrudestedt

Kleinrudestedt

Eckstedt

Gemeinde Großrudestedt

Kleinrudestedt

Udestedt

Gemeinde Udestedt

Udestedt

Barkhausen

Barkhausen

Stotternheim

STADT ERFURT

Schwerborn

307

310

315

	Landkreisgrenze Alter Bestand
	Landkreisgrenze Neuer Bestand
	Verfahrensgrenze
	Kataster Neuer Bestand
	Flächenwechsel zwischen der Stadt Erfurt und dem Landkreis Sömmerda
	Fläche westlich zur Stadt Curt

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Flurereinigungsverfahren : Udestedt
 Aktenzeichen : 1-3-0324

**Gebietskarte zur politischen Grenzänderung
 Flächenwechsel zw. alten und neuen
 Landkreisgrenzen
 Maßstab 1 : 5000**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt		Warstat OVR	

Deponiekonzept Deponie Erfurt-Schwerborn

Teilkonzept des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt –Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtsgrundlagen und Begriffserklärungen	3
3. Historie	4
4. Die Deponie Erfurt-Schwerborn als Teil der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	5
4.1. Darstellung. der Thematik "Deponie".....	5
4.2. Aufgaben der Stadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE).....	7
4.3. Konsequenz für den Betrieb der Deponie.....	7
5. Schnittstellen und Verträge	10
5.1. Schnittstelle RABA	10
5.2. Verträge	11
5.3. Sonstige Anlagen auf dem Deponiegelände	13
6. Vorschlag der Verwaltung.....	14
6.1. Deponiebetrieb.....	14
6.2. Auswirkungen auf die Deponie	14
6.3. Auswirkung auf die Entsorgungssicherheit	16
7. Planungsrechtlicher Status	16
8. Maßnahmen und zeitlicher Ablauf.....	17
9. Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft.....	18

1. Vorbemerkung und Aufgabenstellung

Im "Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt - Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016", welches vom Erfurter Stadtrat in der Sitzung am 16.09.2015 bestätigt wurde (Beschluss-Nr. 0897/15), ist unter Punkt 9 das Thema Deponie dargestellt.

Hier ist u. a. vermerkt, dass zur Vorbereitung der hinsichtlich der Zukunft der Deponie Erfurt-Schwerborn zu treffenden Entscheidungen ein Entwurf für ein Deponiekonzept erarbeitet und dem Erfurter Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Das Deponiekonzept betrifft nur die eigentliche Deponie, also jene von der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) im Auftrag der Stadt Erfurt betriebene Anlage, in der Abfälle dauerhaft abgelagert werden. Die sonstigen auf dem Deponiegelände vorhandenen kommunalen und privatwirtschaftlichen Anlagen sind nicht Gegenstand dieses Deponiekonzeptes und werden daher nur kurz erwähnt.

Der 2. Erweiterungsabschnitt (2. EA) der Deponie wird in absehbarer Zeit verfüllt sein. Unter Beachtung des für Planungen und Entscheidungen erforderlichen Zeitrahmens muss nun über die Zukunft der Deponie nachgedacht werden.

Es ist daher Aufgabe der Stadt Erfurt zu entscheiden, inwieweit mit dem Ausschöpfen der genehmigten Gesamtkapazität des 2. EA die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie enden soll. In Anbetracht des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs sollte diese Entscheidung bis Ende 2016 spätestens jedoch 2017 vorliegen.

2. Rechtsgrundlagen und Begriffserklärungen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen bzgl. der Thematik Deponie sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Deponieverordnung (DepV).

Die für dieses Deponiekonzept relevanten Begriffe sind gemäß § 2 DepV wie folgt definiert.

- Ablagerungsbereich: Bereich einer Deponie, auf oder in dem Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden.
- Ablagerungsphase: Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ablagerung von Abfällen beendet wird.
- Deponieabschnitt: Räumlich oder bautechnisch abgegrenzter Teil des Ablagerungsbereiches einer Deponie, der einer bestimmten Deponieklasse zugeordnet ist und der getrennt betrieben werden kann.
- Deponiebetreiber: Natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Deponie innehat.
- Deponiegas: Durch Reaktionen der abgelagerten Abfälle entstandene Gase.
- Eingangsbereich: Bereich auf dem Betriebsgelände der Deponie, in dem die Abfälle angeliefert, gewichts- oder volumenmäßig erfasst und identifiziert werden.

- Entgasung: Erfassung des Deponiegases in Fassungselementen und dessen Ableitung mittels Absaugung (aktive Entgasung) oder durch Nutzung des Druckgradienten an Durchlässen im Oberflächenabdichtungssystem (passive Entgasung).
- Nachsorgephase: Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 40 Abs. 5 KrWG den Abschluss der Nachsorge der Deponie feststellt.
- Profilierung: Gestaltung der Oberfläche des Deponiekörpers einer Deponie oder eines Deponieabschnittes, um darauf das Oberflächenabdichtungssystem in dem für die Entwässerung erforderlichen Gefälle aufbringen zu können.
- Stilllegungsphase: Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Abs. 3 KrWG.

Sonstige in diesem Konzept verwendete Begriffe und Abkürzungen:

- EA: Erweiterungsabschnitt der Deponie
- ASN: Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- HMGA: hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
- Abfälle a. n. g.: Abfälle anderswo nicht genannt (Bezeichnung gemäß AVV)
- NachwV: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)

3. Historie

Mit der Erteilung der Standortgenehmigung für eine geordnete Mülldeponie im Jahr 1973 wurde die Deponie Erfurt-Schwerbörn (nachfolgend "Deponie" genannt) gewissermaßen aus der Taufe gehoben.

Nach dem gesellschaftlichen Umbruch von 1989/90 stand im Jahr 1991 die Aufgabe an, diese Hausmülldeponie unter den geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben. Die Deponie wurde sukzessive ertüchtigt, abschnittsweise ausgebaut und umgestaltet.

Im Jahr 1993 wurde zur Erweiterung der Deponie neben dem sogenannten Altkörper die Errichtung des 1. Erweiterungsabschnitts (1. EA) vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) genehmigt und noch im selben Jahr in Betrieb genommen.

Im Jahr 1997 wurde in Vorbereitung einer nochmaligen Erweiterung der Deponie eine Gesamtplanung erstellt, in die auch der vorhandene Altkörper und der 1. EA einbezogen wurden. Der 2. EA wurde 1998 genehmigt und 1999 in Betrieb genommen.

Im Jahr 2003 wurde der Weiterbetrieb des 2. EA - über den 31.05.2005 hinaus - bis zum Erreichen der Gesamtkapazität von 890.000 m³ genehmigt.

Das seit dem 1. Juni 2005 in Deutschland geltende geänderte Deponierecht bedeutete auch für diese Deponie eine Zäsur. Eine Nutzung zur Ablagerung von Hausmüll war ab diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr zulässig.

4. Die Deponie Erfurt-Schwerborn als Teil der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung

4.1. Darstellung der Thematik "Deponie"

Bis zur Änderung des Deponierrechts im Jahr 2005 diente die Deponie Erfurt-Schwerborn der Stadt Erfurt als Entsorgungsanlage hauptsächlich für kommunale Abfälle. Von den bis dahin jährlich mehr als 80.000 t abgelagerten Abfällen waren ca. 75 % Haus- und Sperrmüll.

Die Kosten für den Betrieb der Deponie sowie die notwendigen Zuführungen zu den Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge wurden anteilig auf die eingelagerten Abfallmengen aufgeteilt.

Tabelle 1

Auf der Deponie abgelagerte Abfallmengen – Vergleich 2004 mit Zeitraum 2011 bis 2015

ASN	Abfallart	Zeiträume/Mengen in t					
		2004	2011	2012	2013	2014	2015
200301	Hausmüll	44.137	0	0	0	0	0
200301	HMGA	4.934	0	0	0	0	0
200307	Sperrmüll	9.571	0	0	0	0	0
200303	Straßenkehrschutt	2.143	0	0	0	0	0
	<i>gewerbliche Abfälle, nicht gefährlich</i>	17.475	20.464	19.863	12.805	17.471	² 3.884
191209	• darunter "Mineralien"	0	20.223	19.737	12.656	17.344	0
	<i>gewerbliche Abfälle, gefährlich</i>	2.310	1.271	2.464	¹ 4.446	2.187	² 1.564
170605*	• darunter Asbestabfälle	257	404	250	168	245	251
190112	RABA-Schlacke	0	7.675	11.911	9.975	9.581	7.574
190599	MBA-Rotte	0	7.872	8.591	4.539	1.981	4.412

* gefährlicher Abfall gemäß AVV

¹ überwiegend Mineralfaserabfälle aus dem Bundesland Hessen

² überwiegend aus Abrissmaßnahme Steigerwaldstadion

Aufgrund geänderter Rechtsnormen war es seit dem 1. Juni 2005 nicht mehr zulässig, Hausmüll, Sperrmüll und viele andere Abfallarten auf der Deponie abzulagern. Diese Abfallarten werden seitdem zur weitest gehenden Inertisierung einer Abfallbehandlung unterzogen. Am Standort des ehemaligen Heizkraftwerkes Erfurt-Ost wurde dafür eine Restabfallbehandlungsanlage (RABA), bestehend aus einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) und einer energetischen Verwertungsanlage (EnVA), errichtet. Eigentümerin und Betreiberin dieser Anlage ist die Thüringer UmweltService GmbH (TUS GmbH).

Gemäß dem TUS-Vertrag ist die TUS GmbH von der Stadt Erfurt beauftragt, die Restabfallbehandlung für behandlungsbedürftige kommunale Abfälle aus der Stadt Erfurt durchzuführen. Mit der RABA bzw. dem TUS-Vertrag ist die Entsorgungssicherheit für den Haus- und Sperrmüll der Stadt Erfurt gegeben.

Die Stadt Erfurt ist Eigentümerin der Deponie und verfügt somit noch über eine eigene Entsorgungsanlage.

Im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben bei der kommunalen Abfallentsorgung kann die Stadt Erfurt diese Anlage aufgrund des geltenden Deponierechts jedoch nur noch eingeschränkt nutzen.

Die Restkapazität der Deponie wird seit dem 1. Juni 2005 daher zur Ablagerung von Abfällen aus der Bautätigkeit und der industriellen Abfallbehandlung genutzt. Seit Ende 2014 werden im Wesentlichen nur noch die Schlacke aus dem energetischen Anlagenteil und das Rotteprodukt aus dem biologischen Anlagenteil der RABA auf der Deponie abgelagert.

Aktuell wird jedoch nur der Anteil an Schlacke und Rotteprodukt aus der RABA zur Deponie Erfurt-Schwerborn geliefert, der aus der Hausmüll- und Sperrmüllbehandlung im Auftrag der Stadt Erfurt stammt. Die Anlieferung dieser Anteile des Rotteproduktes und der Schlacke begründet sich aus vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Erfurt und den Beauftragten Dritten (SWE SW GmbH, TUS GmbH), wonach diese Abfallarten zur Deponie zwecks Nutzung der noch bestehenden Ablagerungskapazitäten geliefert werden sollen.

⇒Anmerkung:

Die Stadt Weimar und der Landkreis Weimarer Land liefern auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit der Stadt Erfurt Hausmüll in die RABA. Zur Entsorgung "ihres" Anteils an Schlacke und Rotteprodukt bedienen sich diese beiden Gebietskörperschaften nicht der Deponie Erfurt-Schwerborn. So wird z. B. das Rotteprodukt zur Deponie Großlöbichau geliefert.

Die genehmigte Gesamtkapazität des 2. EA beträgt 890.000 m³. Nach derzeitiger Prognose wird diese im Jahr 2021 nahezu ausgeschöpft sein.

Seit 2005 haben sich die Deponiemengen, insbesondere die von privaten Dritten angelieferten Abfälle, drastisch verringert.

Der Rückgang der zur Deponierung angelieferten Abfallmengen bedeutet jedoch nicht, dass sich die Kosten für den laufenden Betrieb der Deponie in dem gleichen Maße verringert haben. Aufgrund hoher Fixkosten führte eine Verringerung der deponierten Abfallmenge insgesamt zu einer Erhöhung, der in der "normalen" Abfallgebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten, da nunmehr deutlich weniger Deponiegebühren von privaten Dritten vereinnahmt werden, die zur allgemeinen Kostendeckung beitragen.

Im Erläuterungsbericht zur geltenden Abfallgebührensatzung (Anlage 3 zur DS 1843/15) ist der Zusammenhang zwischen dem Rückgang der deponierten Abfallmengen und den Kosten ausführlich dargestellt.

Der Betrieb dieser Entsorgungsanlage verursacht somit nicht unerhebliche Kosten für die Stadt Erfurt bzw. die Erfurter Bürger. Aktuell, d. h. im Jahr 2016 entstehen für jeden Tag, an dem die Deponie geöffnet ist ca. 3.700 EURO Betriebskosten (ohne Kosten für die spätere Rekultivierung) –ohne dass Abfälle angeliefert werden. Für das gesamte Jahr ergibt sich daraus ein Betrag von 1.163.523 EURO. Wenn Abfälle angeliefert werden, kommen weitere Kosten hinzu.

Es stellt sich die Frage, ob die Stadt Erfurt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Deponie weiterhin als Entsorgungsanlage benötigt.

4.2. Aufgaben der Stadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)

Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat die Stadt Erfurt als örE die Pflicht, die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht für Abfälle aus privaten Haushaltungen (sofern der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet/verwerten kann) sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (soweit der Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt). Nach Maßgabe des KrWG besteht für den örE keine Pflicht hinsichtlich der Entsorgung von verwertbaren Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG kann der örE mit Zustimmung der zuständigen Behörde (TLVwA) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Die Stadt Erfurt hat durch die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Erfurt ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 1 AbfWS).

Das sind u. a. folgende Abfälle:

- Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
- Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
- sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die unbehandelt nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

Die AbfWS wurde beim TLVwA angezeigt und fach- und rechtsaufsichtlich nicht beanstandet. Somit besteht für die Stadt Erfurt keine Pflicht, eigene Entsorgungsanlagen für diese Abfälle vorzuhalten bzw. Kapazitäten in Fremdanlagen vertraglich zu sichern.

Die Frage, ob die Stadt Erfurt im Rahmen der Aufgabenerfüllung als örE eine Deponie vorhalten muss, ist daher zu verneinen.

Da aktuell noch Deponieraum zur Verfügung steht, werden noch Abfälle aus den genannten Herkunftsbereichen zur Ablagerung angenommen. Der genehmigte Deponieraum wird somit verbraucht und die bei der Errichtung des 2. EA angefallenen Investitionskosten werden mengenbezogen abgeschrieben.

4.3. Konsequenz für den Betrieb der Deponie

Wie bereits eingangs angemerkt, wurde im Jahr 1997 für das Deponiegelände eine Gesamtplanung erstellt (Plangenehmigungsbescheid vom 11.06.1998). Im Rahmen dieser Gesamtplanung wurden auch weitere EA (3. bis 7. EA) vorgemerkt/ausgewiesen.

Eine Inbetriebnahme eines dieser vorgemerkten EA auf der Grundlage dieser Gesamtplanung bzw. des Plangenehmigungsbescheids ist jedoch aus folgenden Gründen rechtlich nicht möglich:

- Für die Weiterführung des Ablagerungsbetriebs auf den vorgemerkten EA wäre die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend notwendig.
- Das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens müsste geprüft werden.
- Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine solche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Notwendigkeit für die Inbetriebnahme eines neuen EA nachgewiesen wird (Planrechtfertigung).

Mit dem Erreichen der genehmigten Ablagerungskapazität des 2. EA ist der Weiterbetrieb der Deponie nicht mehr zulässig. Folglich ist der Betrieb der Deponie zu diesem Zeitpunkt zu beenden.

Die für eine Zulassung weiterer EA (3. EA) notwendige Planrechtfertigung ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben, da sich ein solches Vorhaben im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Erfurt als öRE nicht begründen lässt. Die Schwierigkeit/Unmöglichkeit einer fachlich fundierten Planrechtfertigung für die Zulassung und Errichtung eines neuen EA soll durch Tabelle 2 verdeutlicht werden.

Tabelle 2
Im Jahr 2015 auf der Deponie abgelagerte Abfälle

ASN	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Menge (t/a)	Bemerkungen
Teil 1 - Abgelagerte Abfälle zur Beseitigung			
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt	24,20	
190599	Abfälle a. n. g.	4.412,26	MBA
Teil 2 - Abgelagerte Abfälle zur Beseitigung, die von der Entsorgung durch die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 AbfWSt ausgeschlossen sind			
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	590,10	Baustellen (überwiegend in EF)
170605*	asbesthaltige Baustoffe	251,18	Baustellen (überwiegend in EF)
170101	Beton	3.821,50	Rückbau Stadion
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	722,88	Rückbau Stadion
Teil 3 - Abgelagerte Abfälle, die einer Verwertung hätten zugeführt werden können			
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen	7.575,06	Verwertung im Straßenbau oder als Deponieersatzbaustoff ist grundsätzlich rechtlich zulässig
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen	37,62	physikalisch-chem. Behandlungsanlagen

* gefährlicher Abfall gemäß AVV

Für die Stadt Erfurt lässt sich daraus – streng abfallrechtlich betrachtet – lediglich eine Entsorgungspflicht für ca. 4.500 t Abfälle zur Beseitigung ableiten, bei denen es sich fast ausschließlich um das Rotteprodukt aus der biologischen Behandlung in der RABA handelt. Auf dieses Rotteprodukt wird im Abschnitt "Schnittstelle RABA" noch näher eingegangen.

Schon allein wegen der geringen Abfallmenge, die der Planung zugrunde gelegt werden müsste, lässt sich kein Erfordernis für einen neuen EA begründen. Auch ist zu bedenken, dass ein solcher neuer Deponieabschnitt als Gewerbe-Deponie errichtet und betrieben werden müsste. Alle damit verbundenen Kosten einschließlich der Millioneninvestition für die Errichtung dieses Deponieabschnitts wären durch die gewerblichen Abfallanlieferungen zu erwirtschaften.

Eine "Subventionierung" einer solchen Gewerbe-Deponie durch die kommunale Abfallwirtschaft, d. h. durch die Abfallgebühren der Erfurter Bürger ist nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) nicht zulässig.

⇒ Anmerkung:

Die Deponie Erfurt-Schwerborn wurde als **Haumülldeponie** errichtet, d. h. es wurden Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hausmülldeponie getätigt.

Bis zum 31. Mai 2005 stellte der Haus- und Sperrmüll aus den Haushalten der Erfurter Bürger den "Löwenanteil" (75 %) der zur Deponie gelieferten Abfälle dar. Die für die Deponie getätigten Investitionen wurden folglich größtenteils über Hausmüllgebühren "reingeholt". Seit dem 1. Juni 2005 wird dieser "Löwenanteil" nicht mehr zur Deponie, sondern in die RABA geliefert.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die genehmigte und erschlossene Kapazität des 2. EA noch nicht erschöpft und die Investitionen (z. B. die Basisabdichtung) noch nicht vollständig abgeschlossen. Es stellte sich die Frage, ob/wie die Restkapazität des 2. EA (ca. 325.000 m³) rechtskonform und wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann.

Die Antwort lautet: zur Ablagerung von Abfällen aus Industrie- und Gewerbe.

Tatsächlich handelt es sich bei den seit dem 1. Juni 2005 zur Deponie angelieferten Abfällen fast ausschließlich um Abfälle, die in der industriellen Abfallbehandlung oder dem Baugewerbe angefallen sind.

Wenn die genehmigte Gesamtkapazität des 2. EA von 890.000 m³ ausgeschöpft ist, endet die "Ära Hausmülldeponie" auch am Standort Erfurt-Schwerborn.

Bei Überlegungen bzgl. einer eventuellen weiteren Nutzung dieses Standortes als Deponie muss von der Tatsache ausgegangen werden, dass in den Haushalten der Erfurter Bürger grundsätzlich keine deponiefähigen Abfälle zur Beseitigung anfallen. Für die Entsorgung der in Erfurter Haushalten anfallenden Abfälle wird keine Deponie benötigt.

Für den Fall, dass die Stadt Erfurt am Standort Erfurt-Schwerborn für die in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallenden deponiefähigen Abfälle zur Beseitigung eine entsprechende Deponie errichten und betreiben möchte, muss dieses Vorhaben gesondert von der kommunalen Abfallentsorgung der privaten Haushalte der Erfurter Bürger organisiert und finanziert werden.

Allein wegen der für die Stadt Erfurt nicht planbaren Mengen an künftig anfallenden Abfällen zur Beseitigung (z. B. nicht verwertbare mineralische Abfälle aus dem Baugewerbe) ist eine fundierte Planung eines solchen Vorhabens praktisch nicht gegeben. Für die Stadt würde ein solches Vorhaben ein großes finanzielles Risiko bedeuten.

5. Schnittstellen und Verträge

5.1. Schnittstelle Restabfallbehandlungsanlage (RABA)

Die TUS GmbH als Betreiber der RABA mit ihrem Anlagenkomplexen EnVA und MBA, letztere bestehend aus einer mechanischen Aufbereitungsanlage und einer biologischen Behandlungsanlage, ist gegenwärtig auf der Deponie der Hauptanlieferer von Abfällen.

Die biologische Abfallbehandlung in der MBA ist ein Beseitigungsverfahren (D8) gemäß Anlage 1 des KrWG. Die energetische Abfallbehandlung in der EnVA ist ein Verwertungsverfahren (R1) gemäß Anlage 2 des KrWG.

Wenn die genehmigte Gesamtkapazität für den 2. EA erreicht ist, ist die Beseitigung der Schlacke und des Rotteproduktes auf der Deponie Erfurt-Schwerborn nicht mehr möglich. Für die TUS GmbH entsteht dadurch jedoch kein Entsorgungsproblem.

Die Schlacke aus der RABA ist abfallrechtlich als Abfall zur Verwertung einzustufen.

Die Tatsache, dass die TUS GmbH die in ihrer Entsorgungsanlage anfallende Schlacke sowie das Rotteprodukt zur Ablagerung (also zur Beseitigung) auf der Deponie Schwerborn anliefern, ergibt sich aus den Verträgen zwischen der Stadt Erfurt und der TUS GmbH bzw. der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH. Ziel dieser Übereinkunft war es, die noch nicht aufgebrauchten Ablagerungskapazitäten des 2. EA zu nutzen. Wenn diese vertraglichen Regelungen einvernehmlich geändert werden (bzw. die Verträge enden), kann die TUS GmbH die bei ihr anfallenden Abfälle nach Maßgabe des KrWG entsorgen. Der TUS GmbH steht es als Abfallbesitzerin dann frei, auch für den der Stadt Erfurt anzurechnenden Anteil an Schlacke andere ordnungsgemäße (und kostengünstigere) Verwertungs- oder Entsorgungswege zu suchen.

Gemäß § 6 KrWG besteht der Verwertungsvorrang. Die Schlacke aus der RABA kann verwertet werden, z. B. als Deponieersatzbaustoff oder im Straßenbau. Auf der Deponie Erfurt-Schwerborn ist die Verwendung der Schlacke als Deponieersatzbaustoff im Rahmen der Herstellung des Oberflächenabschlusses des 1. EA vorgesehen.

Für die Schlacke aus der RABA ist jedoch auch die Möglichkeit der Beseitigung auf anderen Deponien in Thüringen gegeben.

Anders als bei der Schlacke handelt es sich bei dem Rotteprodukt aus dem biologischen Anlagenteil der RABA um Abfall zur Beseitigung. Für das Rotteprodukt besteht keine Verwertungsmöglichkeit, d. h. das Rotteprodukt ist durch Ablagerung auf einer Deponie zu beseitigen. Auch für das Rotteprodukt aus der RABA ist die Möglichkeit der Beseitigung auf anderen Deponien in Thüringen gegeben.

⇒ Anmerkung:

Die Deponie Erfurt-Schwerborn und die RABA sind zwei völlig verschiedene Abfallentsorgungsanlagen, die unabhängig voneinander geplant und errichtet wurden. Auch der Betrieb dieser Anlagen erfolgt völlig unabhängig voneinander.

Die Tatsache, dass die RABA in diesem Deponiekonzept Erwähnung finden muss, resultiert aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH bzw. der TUS GmbH. Würde es diese vertraglichen Regelungen nicht geben, könnte sich die TUS GmbH unter Beachtung der Maßgabe der §§ 7 und 15 KrWG für diese beiden Abfallarten anderer ordnungsgemäßer Entsorgungsmöglichkeiten bedienen.

Hinsichtlich des Rotteproduktes ist zu berücksichtigen, dass sich mit dem geringen, aber stetigen Rückgang von biologisch abbaubaren Bestandteilen im Hausmüll auch die Menge des Rotteproduktes verringern wird.

In der Stadt Erfurt werden Bioabfälle aus Haushalten mittels der Biotonne getrennt vom Hausmüll gesammelt. Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist sowohl gesetzlich gefordert (vgl. § 11 Abs. 1 KrWG) als auch ökologisch sinnvoll.

Eine Verwertung der mittels der Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle erfolgt in der Trockenfermentationsanlage (TROFA) der B & R GmbH. Die biologische Abfallbehandlung in der TROFA ist ein Verwertungsverfahren (R 3) gemäß Anlage 2 des KrWG. Aus den in der TROFA verwerteten Bioabfällen wird Biogas und Energie sowie Kompost produziert. Der Kompost wird als Düngemittel in der Landwirtschaft verwertet. Die TROFA gehört nicht zum Anlagenkomplex der RABA.

Hinsichtlich der übergreifenden Zielstellung, der Minimierung von deponierungsbedürftigen Abfällen entsprechend der Abfallhierarchie des KrWG, ist der Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen in der TROFA eindeutig der Vorzug vor einer Behandlung in der MBA der RABA zu geben.

Die Bedeutung/Notwendigkeit der MBA für die Behandlung von Hausmüll wird in dem Maße zurückgehen, wie eine Steigerung der getrennt vom Hausmüll gesammelten Bioabfälle erzielt werden kann. Insofern kommt der getrennten Erfassung von Bioabfällen mittels der Biotonne eine besondere Bedeutung zu.

So lange die MBA betrieben wird, wird auch das Rotteprodukt entstehen. Für die Beseitigung dieses Rotteproduktes können die in Thüringen vorhandenen Deponiekapazitäten genutzt werden.

5.2. Verträge

Für den zu betrachtenden Sachverhalt bestehen folgende relevante Verträge:

- Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH vom 07.06.1994,
- Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag vom 16.05.2006,
- TUS-Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der TUS GmbH in der geänderten Fassung vom 25.11.2009.
- Pachtvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH in der geänderten Fassung vom 15.07.2002.

Entsorgungsvertrag

Der Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH vom 07.06.1994 bildet die Grundlage, auf welcher dieses Entsorgungsunternehmen Leistungen bei der kommunalen Abfallentsorgung erbringt. Dieser Vertrag enthält den Hinweis, dass zur Fortführung der Betreuung der Deponie durch die SWE SW GmbH ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wird. Weitere Vereinbarungen zum Betreiben der Deponie enthält der Entsorgungsvertrag nicht.

Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag

Der Ergänzungsvertrag enthält Regelungen bzgl. des Transports von Asche/Schlacke und Rotteprodukt sowie der Deponierung dieser Abfälle aus der RABA auf der Deponie. Diese beiden Regelungen müssen für den Zeitraum ab 2022 angepasst bzw. aufgehoben werden.

⇒Anmerkung:

Der Entsorgungsvertrag und der Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag sind die Grundlage dafür, dass die SWE SW GmbH im Auftrag der Stadt Erfurt Leistungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung erbringt. Der Inhalt dieses Vertragswerkes muss den tatsächlichen Gegebenheiten unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben entsprechen.

Im Jahr 2005 war eine Änderung des Vertrages schon allein daher erforderlich, weil die SWE SW GmbH ab dem 1. Juni 2005 dem im Auftrag der Stadt Erfurt eingesammelten Haus- und Sperrmüll nicht mehr zur Deponie liefern durfte. Kern der neuen Vereinbarung war, dass die SWE SW GmbH Haus- und Sperrmüll nun in die RABA liefern soll. Eine weitere Regelung sah von nun an vor, dass die SWE SW GmbH Schlacke und Rotteprodukt aus der RABA abholen und zur Deponie transportieren soll.

Wenn die Kapazität des 2. EA Ende 2021 erschöpft ist, ist eine Anlieferung von Schlacke und Rotteprodukt zur Deponie Erfurt-Schwerborn nicht mehr möglich. Eine erneute Änderung/Anpassung des Vertragswerkes ist daher erforderlich.

Die Regelung im Ergänzungsvertrag bzgl. Asche/Schlacke und Rotteprodukt aus der RABA muss einvernehmlich zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH den zukünftigen Gegebenheiten angepasst werden.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte die Stadt Erfurt auch auf die im Ergänzungsvertrag getroffenen Regelungen hinsichtlich des Transports der in der TUS GmbH entstehenden Schlacke und des Rotteproduktes verzichten.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen hat dann die TUS GmbH als Abfallbesitzerin über die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb ihrer Anlage anfallenden Abfälle eigenverantwortlich zu entscheiden.

Der Ergänzungsvertrag vom 16.05.2006 und der Entsorgungsvertrag vom 07.06.1994 beinhalten eine Mindestlaufzeit zum 31.05.2009. Die Vertragsdauer verlängert sich bei beiden Verträgen jeweils um fünf Jahre, wenn beide Verträge nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem jeweiligen Auslaufen von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist nur die o. g. Änderung des Ergänzungsvertrages zwingend erforderlich und sollte spätestens im Jahr 2017 realisiert werden. Die Änderung des Ergänzungsvertrags zum Entsorgungsvertrag wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

⇒Anmerkung:

Der Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag ist ein komplex aufgebautes Vertragswerk. Ein Teil der Vereinbarungen hat sich inhaltlich durch zeitlichen Ablauf bereits erledigt. Einige der im Ergänzungsvertrag enthaltenen Regelungen passen nicht zum TUS-Vertrag.

TUS-Vertrag

Der TUS-Vertrag ist die Grundlage für die Entsorgung/Behandlung der Abfälle, für die die Stadt Erfurt als öRE entsorgungspflichtig ist. Der TUS-Vertrag endet am 30.09.2021. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens 2 Jahre vor seinem jeweiligen Auslaufen von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Der TUS-Vertrag verpflichtet die TUS-GmbH alle verwertbaren Nebenprodukte der Restabfallbehandlung (insbesondere Strom, Wärme, verwertbare Fraktionen wie Metalle, Schlacke u.a.) wirtschaftlich zu verwerten.

Die Verpflichtung, Schlacke wirtschaftlich zu verwerten, kann die TUS GmbH aufgrund von Regelungen im Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag jedoch nicht erfüllen. Tatsächlich übergibt die TUS GmbH der SWE SW GmbH die Schlacke zur Anlieferung und Deponierung auf der Deponie. Das Ablagern der Schlacke auf der Deponie zum Zwecke der Beseitigung ist keine Verwertung; in Anbetracht der vergleichsweise hohen Ablagerungsgebühren ist die Beseitigung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn schwerlich als wirtschaftlich zu bezeichnen.

⇒ Anmerkung:

Dies ist der zuvor erwähnte Sachverhalt, bei dem die Regelungen im TUS-Vertrag nicht den Regelungen im Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag entsprechen.

Eine Änderung des TUS-Vertrages im Zusammenhang mit der Beendigung des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie ist aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend erforderlich.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Ergänzungsvertrages wird der scheinbar bestehende Widerspruch zum Umgang mit der Schlacke und dem Rotteprodukt aus der RABA ausgeräumt und die TUS GmbH kann ihren Verpflichtungen aus dem TUS-Vertrag vollumfänglich nachkommen.

Pachtvertrag

Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH in der geänderten Fassung vom 15.07.2002 regelt insbesondere die Verpachtung der Deponiefläche zur Nutzung durch die SWE SW GmbH.

Im Pachtvertrag ist u. a. vermerkt, dass die SWE SW GmbH alle Rekultivierungs- und Nachsorgeleistungen auf ihre Kosten durchführt. Auch ist vermerkt, dass gleichzeitig mit dem Pachtvertrag die Vertragspartner einen Betreibervertrag abschließen.

Spätestens mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie zum 31.12.2021 ist der Pachtvertrag aufzuheben oder den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

5.3. Sonstige Anlagen auf dem Deponiegelände

Die auf dem Deponiegelände vorhandenen kommunalen Anlagen, der Wertstoffhof Deponie und die Sonderabfallannahmestelle, werden unabhängig von den Entscheidungen und Maßnahmen bzgl. des 2. EA/der Beseitigungsanlage Deponie weiterbetrieben.

Die privatwirtschaftlichen Anlagen der B & R GmbH, die Trockenfermentationsanlage (TROFA), die Wertstoffaufbereitungs- und Sortieranlage (WASA), die Kompostierungsanlage, die Bodenbörse und der Altholzplatz, können unabhängig von den Entscheidungen und Maßnahmen bzgl. des 2. EA/der Beseitigungsanlage Deponie weiterbetrieben werden.

Die Nebenanlagen und Einrichtungen auf dem Deponiegelände, die keine deponiedienende Funktion erfüllen, gehen nach dem Ende des Ablagerungsbetriebs vom abfallrechtlichen in den immissionsschutzrechtlichen Geltungsbereich über.

Insofern ist die Rechtssicherheit für diese Anlagen und deren Weiterbetrieb gegeben.

6. Vorschlag der Verwaltung

6.1. Deponiebetrieb

Mit dem Erreichen der genehmigten Gesamtkapazität des 2. EA soll die Ablagerungsphase auf diesem Deponieabschnitt enden. Nach den derzeitigen Prognosen wird die genehmigte Gesamtkapazität zum Jahresende 2021 erreicht sein.

Für die Planung und Kalkulation der Kosten der kommunalen Abfallentsorgung ist der Zeitpunkt zu fixieren, an dem der Ablagerungsbetrieb beendet werden soll. Der nächste Kalkulationszeitraum ist wiederum für 3 Jahre (2019 - 2021) vorgesehen. Als Zeitpunkt für das Ende der Ablagerungsphase des 2. EA bietet sich daher der 31.12.2021 an.

Die Planung, d.h. die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. Raumordnungsverfahren) für die Inbetriebnahme eines weiteren EA soll nicht vorgesehen werden.

Mit Erreichen der genehmigten Gesamtkapazität des 2. EA soll damit sowohl die Ablagerungsphase auf diesem Deponieabschnitt als auch der Ablagerungsbetrieb auf der Deponie insgesamt enden.

⇒ Anmerkung:

Die Beendigung des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie bedeutet nicht, dass dort nichts mehr zu tun ist.

Auf der Deponie/den einzelnen Deponieabschnitten sind weiterhin die vom Gesetzgeber bzw. von der Genehmigungsbehörde festgelegten Maßnahmen (z. B. Rekultivierung, Messungen, Landschaftspflege) zu realisieren.

Unabhängig davon gibt es auf dem Deponiegelände auch noch andere Anlagen - den kommunalen Wertstoffhof und die Sonderabfallannahmestelle sowie die verschiedenen Verwertungsanlagen der B & R GmbH. Diese Anlagen werden weiter betrieben.

6.2. Auswirkungen auf die Deponie

Ab dem Termin der Stilllegung ist keine Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Erfurt-Schwerborn mehr möglich.

Die den Ablagerungsbetrieb betreffenden Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 11.06.1998, einschließlich der diesbezüglichen Änderungsgenehmigungen und -anzeigen haben sich hierdurch erledigt und werden gemäß § 43 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) unwirksam.

Ansonsten gilt die Plangenehmigung vom 11.06.1998 einschließlich der auf dieser Grundlage erteilten Änderungsgenehmigungen und -anzeigen fort, soweit diese für die Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie relevante Regelungsinhalte umfasst. Das heißt, dass alle deponierelevanten Einrichtungen und Nebenanlagen weiterhin im abfallrechtlichen Geltungsbereich verbleiben. Welche Einrichtungen und Nebenanlagen im Einzelnen als deponierelevant einzuordnen sind, ist mit dem TLVwA abzustimmen und zu dokumentieren.

Mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs werden sich der Umfang an organisatorischen Maßnahmen und technischen Einrichtungen für die Deponie sowie die Aufgaben der Deponiebetreiberin ändern.

Insbesondere werden folgende Aufgaben entfallen:

- Eingangskontrolle, Annahme und Verwiegung von Abfällen,
- Einbau von Abfällen in den Deponiekörper,
- die vorübergehende Sicherstellung von z. B. falsch deklarierten Abfällen,
- die Nachweisführung gemäß NachwV
- das elektronische Signaturverfahren bzgl. der gefährlichen Abfälle.

Bereits jetzt ist absehbar, dass folgende deponierelevante Einrichtungen dann nicht mehr erforderlich sein werden:

- die Waage im Eingangsbereich,
- die Sicherstellungsfläche/Sicherstellungshalle,
- der Kompaktor und die Walze zum Einbauen/Verdichten der Abfälle auf der Ablagerungsfläche,
- der "Deponiecomputer, d. h. Hard- und Software einschließlich Provider, Lizenzen und Signaturkarten für die Abwicklung des elektronischen Signaturverfahrens.

Des Weiteren wird sich mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs auch der Personalbedarf für die Deponie ändern.

Als Betreiberin der Deponie wird die SWE SW GmbH weniger Aufgaben erbringen müssen. Damit wird sich der Leistungsumfang bei der kommunalen Abfallentsorgung ändern, d. h. verringern.

Die Aufgaben bzgl. der im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge einer Deponie/eines Deponieabschnitts gemäß DepV zu veranlassenden Maßnahmen zur Rekultivierung bestehen fort.

Das Ende der Einlagerung von Abfällen auf der Deponie hat wesentliche Auswirkungen auf die Abfallgebührenkalkulation.

Da derzeit fast ausschließlich Schlacke und Rotteprodukt aus kommunaler Herkunft abgelagert werden, sind die Kosten für den Betrieb der Deponie sowie für den Transport der Schlacke und Rotte von der TUS zur Deponie in Gänze bei der Ermittlung der Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung zu berücksichtigen. In der derzeit aktuellen Gebührenkalkulation betragen die mittleren jährlichen Kosten hierfür insgesamt ca. 1,4 Mio. € (brutto). Diese Kosten entsprechen in etwa jeweils 6 Prozent der personenbezogenen Grundgebühr sowie der Behältergebühren.

Mit der Einstellung der Betriebsphase der Deponie würden auch keine gebührenfähigen Kosten mehr entstehen.

Da die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie auch 2021 noch nicht vollständig gebildet sind, wären diese der einzige verbleibende Kostenblock in Bezug auf die Deponie. Voraussetzung für die weitere Bildung und damit die Gebührenfähigkeit der Rückstellung ist nicht der tatsächliche Betrieb der Deponie. Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Ermittlung der Abfallgebühren die Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind.

Zum Stand 31.12.2015 sind nach bilanzieller Buchung bei der SWE SW GmbH bereits 80 Prozent der benötigten Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie gebildet. Zwischen der Verwaltung und der SWE SW GmbH wird derzeit ein Lösungsansatz erarbeitet, wie diese Rückstellungen über einen mittelfristigen Zeitraum vollständig sowie all-gemeinverträglich gebildet werden können.

6.3. Auswirkung auf die Entsorgungssicherheit

Auch mit Beendigung des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie ist die Entsorgungssicherheit für die Stadt Erfurt weiterhin gegeben.

Für die Stadt Erfurt ist die RABA die von ihr vertraglich gebundene Entsorgungsanlage, der sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als öRE bedient.

Die Stadt Erfurt wird sich nach gegenwärtigem Sachstand auch künftig der RABA bedienen.

Für die Entsorgung der Abfälle aus der Industrie bzw. den Kleinmengen an Bauabfällen aus dem privaten Bereich können die in der Stadt Erfurt bzw. in Thüringen vorhandenen Verwertungs- und Entsorgungsanlagen genutzt werden.

7. Planungsrechtlicher Status

Die eigentliche Deponie Erfurt-Schwerborn wird auch nach dem Ende der Betriebsphase den planungs- bzw. genehmigungsrechtlichen Status einer Deponie behalten – zumindest bis zum Ende der Nachsorgephase.

Für eine Deponie der DK II ist dabei von einem Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen.

Die Anlagen auf dem Deponiegelände, die keine deponiedienende Funktion haben (z. B. TROFA, WASA, Zufahrten u. ä.) fallen ab dem in der Stilllegungsanzeige gemäß § 40 Abs. 1. KrWG festgelegten Termin unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Ein theoretisch denkbares Wiederaufgreifen des Ablagerungsbetriebes in der Zukunft, durch Errichtung und Betrieb eines neuen Ablagerungsabschnittes, würde – ebenso wie zum jetzigen Zeitpunkt – ein Planfeststellungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. auch ein Raumordnungsverfahren erfordern.

8. Maßnahmen und zeitlicher Ablauf

Nach Bestätigung dieses Deponiekonzeptes durch den Erfurter Stadtrat, sind durch die Betreiberin und/oder Eigentümerin der Deponie insbesondere die vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßnahmen durchzuführen.

Die wichtigste Maßnahme ist, die beabsichtigte Stilllegung gemäß § 40 Abs. 1 KrWG beim TLVwA anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens 1 Jahr vor der geplanten Stilllegung erfolgen.

Zeitnah zur dieser Stilllegungsanzeige ist dem TLVwA eine Rekultivierungsplanung vorzulegen. Mit der Erstellung der Rekultivierungsplanung ist ein Planungsbüro zu beauftragen.

Unter Beachtung der für die Stilllegung des 2. EA erforderlichen Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit ergibt sich folgender Zeitrahmen:

- 2. Halbjahr 2019
Die Betreiberin trifft Vorbereitungen für die Rekultivierungsplanung (Ausschreibung der Planungsleistung, Entscheidung über die Vergabe).
- 1. Halbjahr 2020
Die Betreiberin beauftragt ein Planungsbüro mit der Rekultivierungsplanung.
- 2. Halbjahr 2020
Das Planungsbüro legt der Betreiberin den Entwurf der Rekultivierungsplanung vor.
- 31.10.2020
Die Betreiberin zeigt die geplante Stilllegung gemäß § 40 Abs. 1 KrWG beim TLVwA an.
- 31.12.2020
Die Betreiberin reicht die Rekultivierungsplanung beim TLVwA ein.
- 31.12.2021
Zeitpunkt für die Beendigung des Ablagerungsbetriebs.

Dieser dargestellte Zeitrahmen ist ausreichend, um die sonstigen, nicht unmittelbar den Deponiebetrieb betreffenden Maßnahmen zu realisieren.

Es ist Anliegen der Verwaltung, die Stilllegung des 2. EA sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen bzgl. der Deponie einvernehmlich mit dem TLVwA unter Beteiligung der Deponiebetreiberin abzustimmen.

9. Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft

Die Deponie Erfurt-Schwerborn wurde 1973 als Hausmülldeponie errichtet.

Ab 1991 wurde diese Hausmülldeponie unter den geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen sukzessive ertüchtigt, abschnittsweise ausgebaut und umgestaltet, um sie entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben.

Die Deponie besteht aus 3 Abschnitten – dem Altkörper, dem 1. Erweiterungsabschnitt und dem 2. Erweiterungsabschnitt.

Der Altkörper erhielt bereits den erforderlichen Oberflächenabschluss und befindet sich nun in der Phase der Nachsorge.

Der 1. Erweiterungsabschnitt befindet sich noch in der Phase der Stilllegung. Sobald es technisch möglich ist, wird auch auf diesem Abschnitt der Oberflächenabschluss baulich hergestellt.

Der 2. Erweiterungsabschnitt ist noch in Betrieb, d. h. hier werden noch Abfälle abgelagert. Dieser Abschnitt wurde im Jahr 1998 mit einer Gesamtkapazität von 890.000 m³ genehmigt.

Mit der Änderung des Deponierechts ab Juni 2005 war die Ablagerung von Haus- und Sperrmüll rechtlich nicht mehr zulässig. Die RABA hat die Hausmülldeponie als Entsorgungsanlage für diese und weitere Abfälle abgelöst. Die Restkapazität des 2. Erweiterungsabschnittes wird seitdem überwiegend zur Ablagerung von Abfällen aus der industriellen Abfallbehandlung genutzt und voraussichtlich im Jahr 2021 ausgeschöpft sein.

Es ist nun Aufgabe der Stadt Erfurt zu entscheiden, ob nach der Verfüllung dieses Deponieabschnittes die Deponierung von Abfällen am Standort Erfurt-Schwerborn enden oder alternativ ein Planfeststellungsverfahren zwecks Errichtung und Betrieb einer Gewerbeabfalldeponie eingeleitet werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die derzeit auf der Deponie Erfurt-Schwerborn abgelagerten Abfallarten ab 2022 einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden bzw. zur Beseitigung die in Thüringen vorhandenen Deponiekapazitäten genutzt werden.

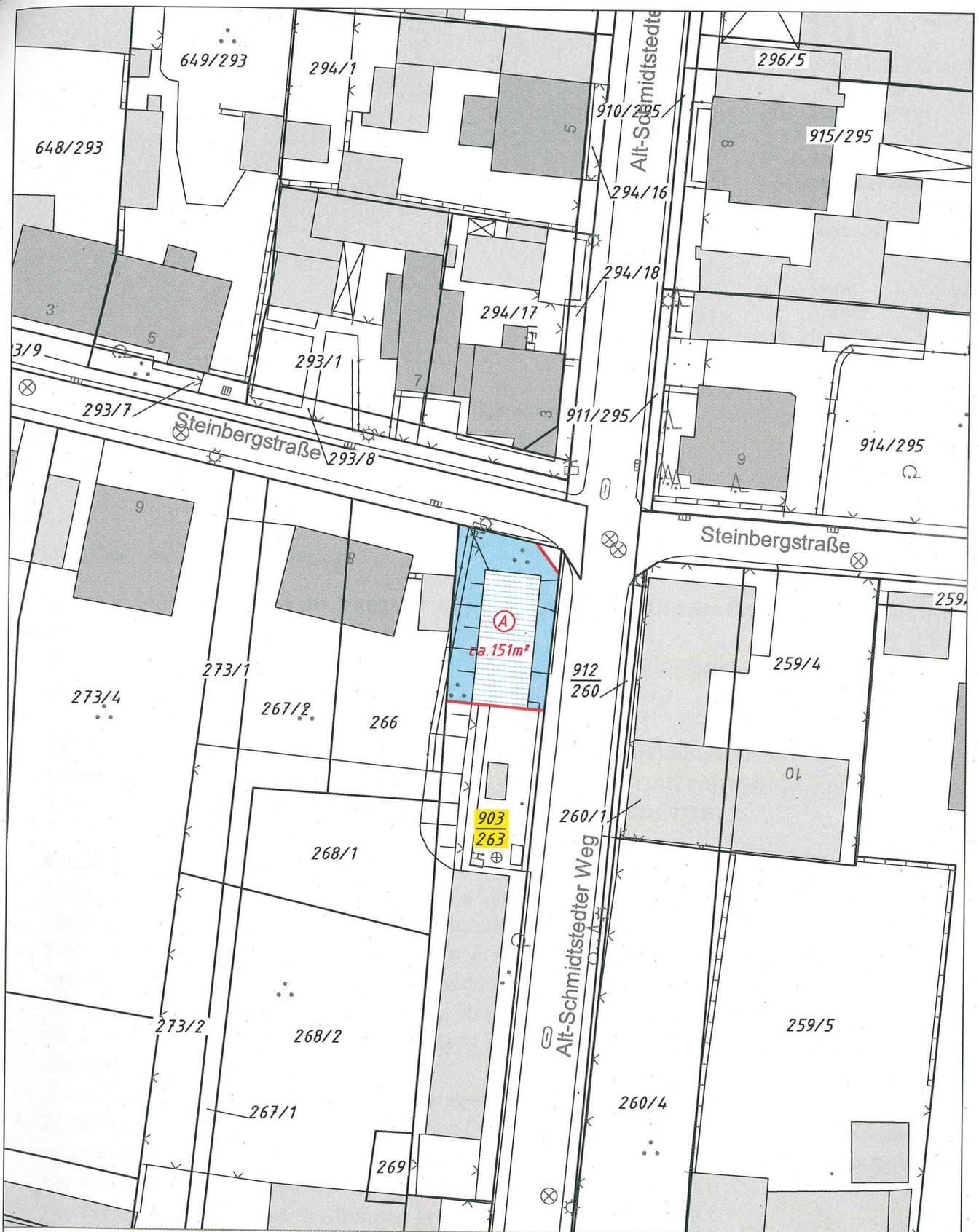
Die Deponierung von Abfällen am Standort Erfurt-Schwerborn soll zum 31.12.2021 enden.

Die Beendigung des Deponiebetriebs betrifft nicht die sonstigen auf dem Deponiegelände vorhandenen Verwertungsanlagen; die Rechtssicherheit für diese Anlagen und deren Weiterbetrieb ist gegeben.

Mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs auf dem 2. Erweiterungsabschnitt beginnt auch für diesen die Stilllegungsphase. Wenn die Hauptsetzungen in diesem Abschnitt abgeklungen sind – das wird nach derzeitigen Prognosen etwa im Jahr 2026 der Fall sein – wird nach vorhergehender Planung bis Ende 2029 der Oberflächenabschluss baulich hergestellt. Dieses zeitliche Szenario setzt voraus, dass der Ablagerungsbetrieb zum vorgeschlagenen Zeitpunkt 31.12.2021 endet.

Mit der Fertigstellung des Oberflächenabschlusses bzw. der Abnahme durch die zuständige Behörde geht der 2. Erweiterungsabschnitt von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase über. Unter Berücksichtigung der genannten Zeitschiene wäre das Ende der Nachsorgephase dann ca. im Jahr 2059 erreicht.

Etwa zu diesem Zeitpunkt soll auch der Abbau von Kies in dem nördlich der Deponie Erfurt-Schwerborn gelegenem Areal beendet werden. Dieses zeitliche Zusammentreffen bietet gute Voraussetzungen für die Fortführung/Umsetzung des Projektes "Erfurter Seen".



GV 1917/15 Alt-Schmidstedter Weg

Stadtkarte mit Kataster (Stand v. 10.2015)
 Katasterangaben dienen nur zur Information!
 Bearbeiter: a62mer
 Datum: 16.11.2015
 Nur zur internen Nutzung Stadtverwaltung!

Maßstab: 1:500
 Gemeinde: Erfurt
 Gemarkung: Dittelstedt
 Flur: 1
 Flurstücke: 903/263 (TF)

2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Drucksache-Nr. 1276/16) nachfolgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "Tier- und Pflanzenwelt" durch die Worte "von Tieren und Pflanzen" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Der Baumbestand und Baumstandorte sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren, weil Baumbeschädigungen oder –verluste nur unzureichend ausgeglichen werden können.
3. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird neu eingefügt:
 4. stammbildende Gehölze ohne begrenzten Stammumfang, wenn diese durch eine Behörde festgesetzt wurden, Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung sind oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes gepflanzt wurden oder zu erhalten sind.

Die Festsetzungen in den Ziffern 1 bis 4 erfolgen aufgrund der besonderen Funktion der Bäume in der von Bäumen ausgeräumten, dicht besiedelten Stadtlandschaft und ihres wesentlichen Beitrages für das örtliche Klima und Landschaftsbild der Stadt Erfurt.

5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Obstbäume. Dazu zählen jedoch nicht Walnuss, Esskastanie, Zier- und Wildobst und in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzte oder zu pflanzende Obstbäume sowie Obstbäume, die als Ersatz für nach dieser Satzung gefälltte Nadelbäume gepflanzt wurden. Diese zählen weiter als geschützte Bäume nach dieser Satzung;
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. 465, 562) in der jeweils geltenden gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 5. Bäume im Sinne des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils gültigen Fassung sowie
 6. Bäume, die auf Brachflächen des Brachflächenkatasters der Stadt Erfurt gepflanzt werden, deren Pflanzung vorher dem Umwelt- und Naturschutzamt angezeigt wurde und dieses nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat.
7. § 3 Abs. 5 wird als § 3 Abs. 4 weitergeführt.
8. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Maßgeblich hierbei sind z.B. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) sowie der neueste Stand der Regeln der Technik. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

9. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen

1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
2. auf seine Kosten durchführt oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten sind und diese von der Stadt in Auftrag gegeben werden.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

10. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern sowie das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

11. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 3 und 8 gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend der DIN 18920 und RAS-LP 4 ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

12. Als § 5 Abs. 3 und 4 werden neu eingefügt:

(3) Nicht unter die verbotenen Handlungen fallen:

- (a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung nach § 4, außer Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege,
- (b) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

(4) Von den Verboten ausgenommen sind ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Sie sind der Stadt Erfurt (Umwelt- und Naturschutzamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 7 zu entscheiden.

13. § 5 Abs. 3 wird als § 5 Abs. 5 weitergeführt.

14. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:
§ 6 Ausnahmen

15. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Ausnahme kann auch aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zugelassen werden.

16. § 6 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, grundsätzlich einheimische und außerdem standortgerechte, klimastabile und nichtinvasive Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Beträgt der Stammumfang 30 - 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art mit einem Mindestumfang von 12/14 cm zu pflanzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Nadelbäume können darüber hinaus auch Obstbäume als Ersatz, mit einem Mindestkronenansatz bei 1,80 m (Hochstamm) und einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gepflanzt werden. Bei geringeren Obstbaumstammumfängen (8/10 oder 10/12 cm) verdreifacht oder verdoppelt sich die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

18. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume auf der Grundlage aktueller durchschnittlicher Baumschulkatalogpreise, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Erfurt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

19. § 7 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Zur Unterscheidung der als Ersatz gepflanzten Obstbäume gem. § 7 Abs. 1 oder der durch Festsetzung in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zur Erhaltung festgesetzten oder zu pflanzenden Obstbäume gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 als geschützte Obstbäume von nicht geschützten Obstbäumen, wird ein öffentlich einsehbares Kataster der geschützten Obstbäume erstellt.

20. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, derartige Eingriffe vornehmen lässt oder als Eigentümer duldet, ist auf Verlangen der Stadt Erfurt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen von standortgerechten Bäumen mit Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

21. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden. Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden fachlich durch eine Baumkommission, die der Oberbürgermeister beruft, bewertet.

(2) Ist eine Baumfällung im Rahmen eines Bauvorhabens notwendig oder wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan gem. Thüringer Bauvorlagenverordnung Standort, Baumart, Stammumfang und

Kronendurchmesser der Bäume ausreichend darzustellen und der Fällgrund ausführlich zu begründen.

(3) Im Baugenehmigungsverfahren ist der Antragsteller auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung hinzuweisen.

(4) Ausnahmeanträge für Abgrabungen oder Aufschüttungen an Bäumen bzw. in deren Schutzbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) müssen im Lageplan auch Angaben zur Baustelleneinrichtung enthalten. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

(5) Die erteilten Bescheide sind gebührenpflichtig.

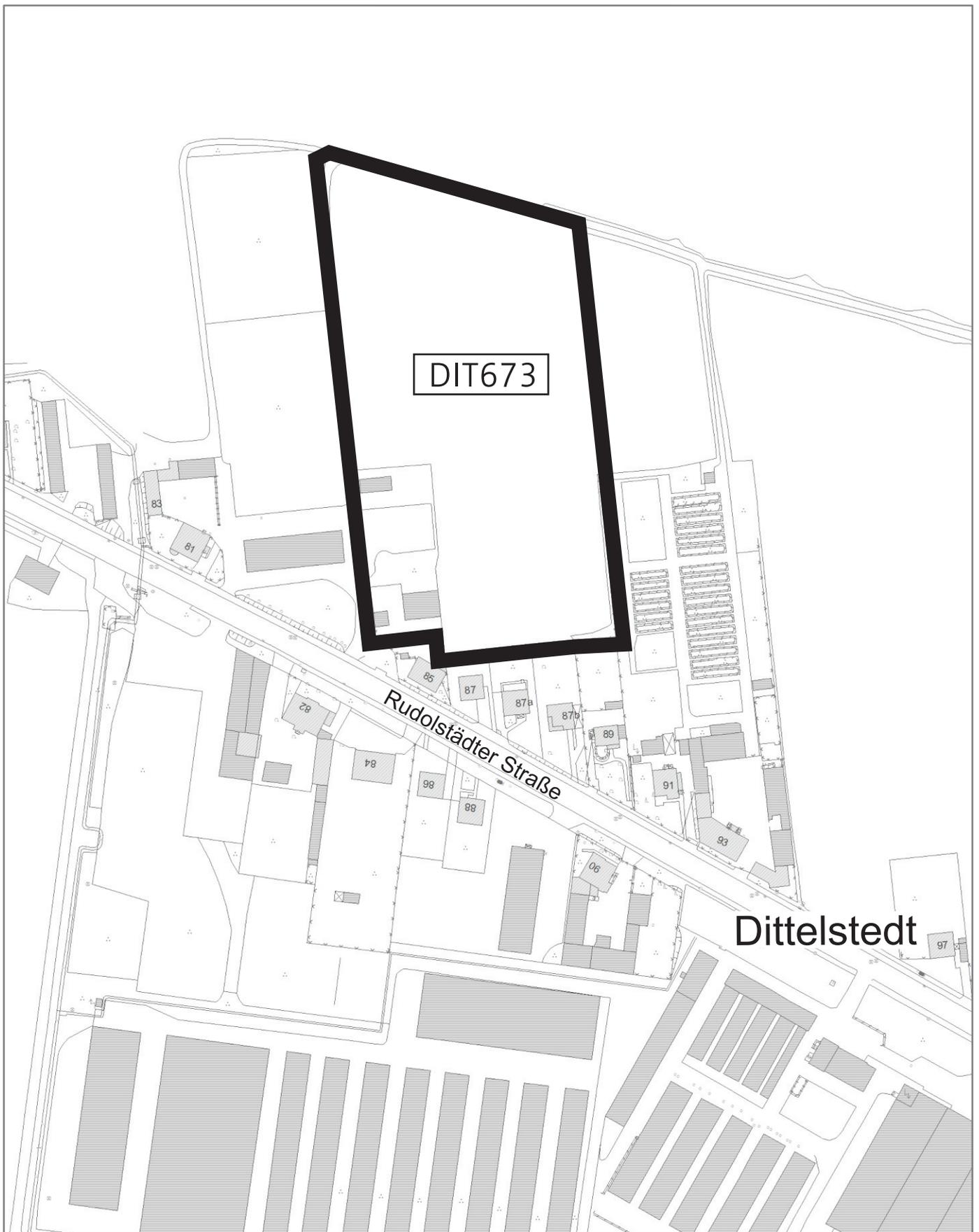
22. § 10 Abs 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. den Verpflichtungen und den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673

“Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Juli 2016

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“

- Der Stadtrat Erfurt hat am 02.03.2016 mit Beschluss Nr. 1485/15, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 05 vom 01.04.2016, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans DIT673 „Caravan- und Campingplatz Dittelstedt“ gefasst.
- Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____, ist vom _____ bis zum _____ durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den _____

 Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung
 Erfurt, den _____
 Landeshauptstadt Erfurt
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich
 Erfurt, den _____

 Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBlS. 49)**, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244)

Stand: 21.07.2016

Planzeichenerklärung
 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanzV I
 Zeichnerische Festsetzungen

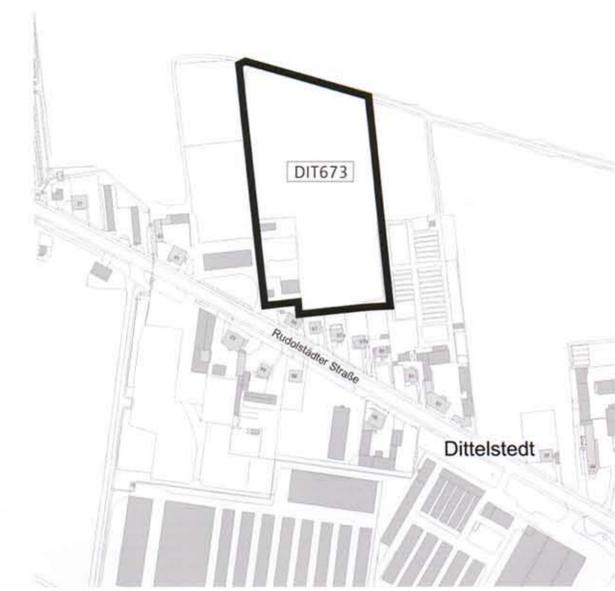
- Sonstige Planzeichnungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter
- ▨ vorhandene Bebauung
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 37/1 vorhandene Flurstücksbezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673
"Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt"

Vorentwurf

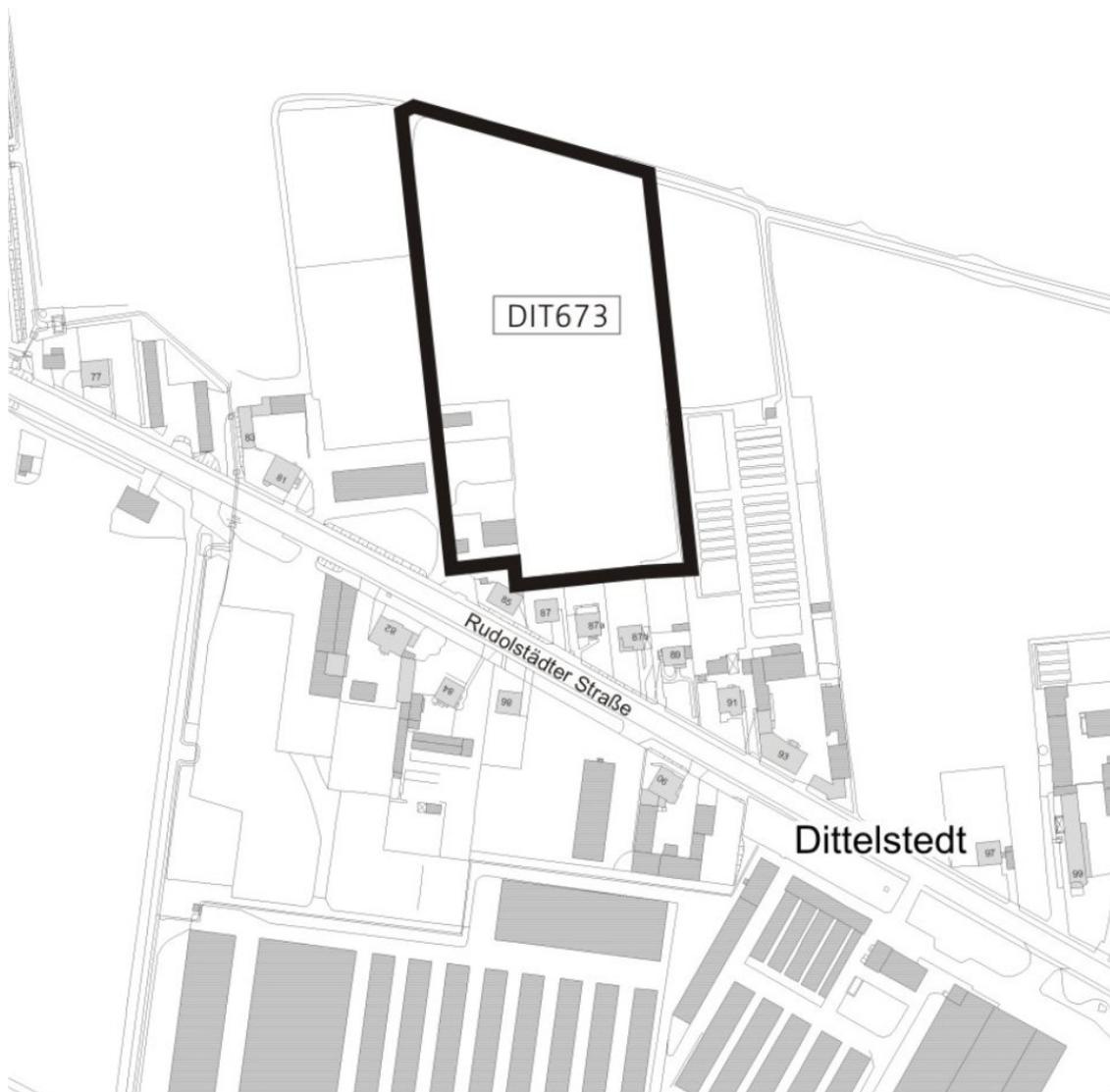


redaktionell geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16.11.2016



Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt"

Begründung Vorentwurf



Impressum



in Zusammenarbeit mit

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

21.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung	3
1.1	Einführung	3
1.2	Verfahrensablauf	3
1.3	Geltungsbereich	4
2	Bestandsdarstellung	4
3	Beschreibung des Vorhabens	8
4	Verkehrliche Erschließung	9
5	Ver- und Entsorgung	9

1 Allgemeine Begründung

1.1 Einführung

Durch einen privaten Vorhabenträger ist geplant, auf einem Bereich nördlich der Rudolstädter Straße in Erfurt-Dittelstedt einen Caravan- und Campingpark zu errichten.

Die Fläche wird derzeit durch eine Firma für Landschaftsbau zu ca. Zweidritteln als Recyclingplatz genutzt. Auf der übrigen Fläche befindet sich eine Wiese.

Der Planbereich ist derzeit nicht erschlossen. Eine Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens ist gemäß § 34 BauGB nicht gegeben. Damit ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens ohne ein Bebauungsplanverfahren nicht möglich. Der Vorhabenträger beantragte somit die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt - Dittelstedt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

1.2 Verfahrensablauf

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 22.06.2015 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB für die Errichtung eines Caravan- und Campingplatzes auf den Flurstücken 37/1, 40/1, 40/2 und 40/5 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt gestellt.

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DIT673 „Caravan- und Campingplatz Dittelstedt“ im Vollverfahren nach den §§ 2 bis 4 BauGB wurde durch den Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen am 02.03.2016 gefasst.

Die Beschlüsse zur Einleitung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 „Caravan- und Campingplatz Dittelstedt“ wurden ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 01.04.2016 bekannt gemacht.

Gemäß Bekanntmachung werden mit dem Bebauungsplan nachfolgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung eines Caravan- und Campingplatzes mit ca. 90 Stellplätzen für Caravans (Wohnwagen mit Zugfahrzeug) und Wohnmobile sowie weitere Stellplätze für Zelte auf einer Zeltwiese und mehreren Ferienhütten.
- Erweiterung des Angebotes an Beherbergungsmöglichkeiten für den Caravan- und Campingtourismus in Erfurt.
- Einbindung des Caravan- und Campingplatzes durch Bepflanzung mit einer Vielzahl von Bäumen und Sträuchern in den Landschaftsraum.

Mit dem geplanten Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 16.11.2016 zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll zugleich ein Änderungsbeschluss für eine Namensänderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“ erwirkt werden. Hintergrund ist, dass mit der jetzigen Bezeichnung zum Aufstellungsbeschluss die Namensgebung für ggf. weitere mögliche Caravan- und Campingplätze im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt zukünftig

eingeschränkt wäre. Demnach soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan zukünftig "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt" lauten. Mit dieser Bezeichnung erfährt der Caravan- und Campingplatz mit dem Zusatz "Erfurt" sowohl eine überregionale Bedeutung als auch eine Verortung im Stadtteil Dittelstedt.

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“ wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die südliche Grenze des Flurstücks 218 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt
im Osten:	durch die westliche Grenze des Flurstücks 33/3 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt
im Süden:	durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 371/4, 37/5, 37/4, 37/3, die östliche Grenze des Flurstücks 40/4 ab dem Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 37/3 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 40/4 und die Nördliche Grenze des Flurstücks 40/4, alle Flur 2, Gemarkung Dittelstedt
im Westen:	durch die östliche Grenze des Flurstücks 216 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 37/1, 40/1, 40/2 und 40/5 der Flur 2 in der Gemarkung Dittelstedt.

2 Bestandsdarstellung

Lage

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“ befindet sich nördlich der Rudolstädter Straße hinter einer vorhandenen straßenbegleitenden Einfamilienhausbebauung (Rudolstädter Straße 85 bis 89) und ist auf annähernd gleichem Höhenniveau wie die südlich angrenzende Rudolstädter Straße gelegen.

Es erstreckt sich mit einer mittleren Tiefe von ca. 175 m in nördlicher Richtung bis zu einem in Ost-West-Richtung verlaufendem Feldweg /Flurstück 218 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt.

Östlich grenzen im südlichen Teil auf einer Länge von ca. 60 m direkt Unterstellgebäude für landwirtschaftliche Maschinen sowie ein Wirtschaftshof an. An der übrigen östlichen Grenze befinden sich in ca. 20 m Entfernung bis zum nördlich verlaufenden Feldweg Gewächshäuser. Westlich ist in voller Länge eine Lager- und Abstellfläche nur durch einen Feldweg vom Plangebiet getrennt.

Somit wird in diesem Bereich der Ortslage Dittelstedt der Ortsrand durch die genannten baulichen Anlagen sowie Abstell- und Lagerflächen gebildet.

Der nördliche Feldweg /Flurstück 218 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt) bildet sowohl für das Plangebiet als auch für die östlich und westlich angrenzenden baulich sowie als Abstell- und Lagerflächen genutzten Flächen die Grenze zum Übergang in die Feldflur. Da dieser Feldweg an der westlichen Flurstücksgrenze des westlich des Plangebiets angrenzenden Feldwegs

Flurstück 216, Flur 2, Gemarkung Dittelstedt, endet, sind auf dem Luftbild auf der westlich an diesen Feldweg angrenzenden Lager- und Abstellfläche Tendenzen der Erweiterung in Richtung Norden in die Feldflur hinein erkennbar.

Erschließung

Die Zufahrt soll über das städtische Flurstück 220 der Flur 2 Gemarkung Dittelstedt westlich der vorhandenen Bushaltestelle erfolgen.

Das Plangebiet ist derzeit nicht an die in der Rudolstädter Straße liegenden Medien angebunden.

Derzeitige Nutzung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 „Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“ befinden sich seit 2003 überwiegend Lagerflächen für Erdstoffe, Steine und andere Recyclingmaterialien der derzeit ansässigen Firma für Landschaftsbau. Im südlichen Teil befindet sich eine Scheune.

Lediglich im nordöstlichen Bereich des Plangebiets wird auf einer Wiese auf Grundlage einer zwischenzeitlichen mündlichen Vereinbarung durch einen Dritten zur Pflege der Fläche Gras gemäht. Im Gegenzug kann das gemähte Gras als Futter, auch in Form von Heu, genutzt werden. (Quelle Fotos: Vorhabenträger):



Südteil des Plangebiets



Blick von der Nordgrenze des Plangebiets nach Süden



Westgrenze des Plangebiets



Nordöstlicher Teil des Plangebiets



Nordostgrenze des Plangebiets

Artenschutz

Obwohl sich nördlich und südlich der gewachsenen Ortslage Dittelstedt überwiegend Flächen für den Gemüseanbau befinden, wird auf den Flächen im Plangebiet bereits seit ca. 15 Jahren kein Gemüse mehr angebaut, wie auf dem nachfolgenden Luftbild erkennbar ist:



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 (Quelle: Geoproxy Thüringen)

Durch den Vorhabenträger wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt. Der Gutachter, Herr Weipert, Institut für biologische Studien, hat eine erste Begehung durchgeführt. Eine 2. Begehung wird Ende Juli durchgeführt. Danach wird ein Zwischenbericht vorliegen.

Nach Rücksprache kann aber jetzt schon festgestellt werden, dass im Plangebiet sowie auf der westlich angrenzenden Fläche auf Grund der langen Zeit, in der die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wurden, zwischenzeitlich Lebensräume für Zauneidechsen entstanden sind. Das betrifft insbesondere die gelagerten sandigen und erdigen Substrate sowie die Steinhäufen.

Auf Ackerflächen kommen Zauneidechsen nicht vor.

Es wird bereits jetzt empfohlen, bei der weiteren Planung des Campingparks in den Randbereichen Ersatzhabitate vorzusehen. Während der Bauphase können die Zauneidechsen in die westlich angrenzenden Aufstell- und Lagerflächen Flächen ausweichen. In der Bauphase sind die Schutzzeiten zu beachten.

In der Verkleidung der vorhandenen Scheune werden Sommerquartiere für Fledermäuse vermutet. Hier können bauliche Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Sommerzeit erfolgen. Es wird empfohlen, in der Umbauplanung Fledermauskästen sowie 2 Doppelbretter für Mehlschwalben vorzusehen.

Weiterhin wird die Festsetzung einer Begrünung der Randbereiche des Plangebiets empfohlen, um Brutquartiere für Vögel anzubieten.

3 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Caravan- und Campingplatzes. Die Klassifizierung als Vier-Sterne-Platz wird angestrebt. Hauptzielgruppe sind Städtetouristen in der Altersgruppe ab 40 Jahren, die im Hinblick auf Komfort und Service ein Angebot vorfinden werden, welches Ihren Ansprüchen entspricht.

Dazu wurde im Vorfeld eine Studie eines Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigers für Camping- und Ferienparkwirtschaft erstellt.
Auszüge aus der Studie zum Campingpark Erfurt:

"Die Landeshauptstadt Erfurt hat sich nach und nach, gerade auch mit ihrem historischen Kern, zu einem städtetouristischen Ziel entwickelt. Aufgrund der wirtschaftlichen Aktivitäten ist gleichzeitig auch der Reiseverkehr deutlich gestiegen.

...

Die Campingwirtschaft steht im Qualitätswettbewerb, Campinggäste werden immer anspruchsvoller was Infrastruktur, Sauberkeit, Service und Gastgebereigenschaften angeht.

...

Auf der Fläche könnte in geradezu optimaler Weise ein für Erfurt adäquater städtetouristischer Campingpark geschaffen werden, der allen heutigen Anforderungen und den Zukunftstrends entspricht.

...

Umweltverantwortliches und nachhaltiges Wirtschaften wird zunehmend von den Campinggästen auch von Campingunternehmen erwartet."

Dem entsprechend soll ein Campingpark mit nachfolgend geplanter Ausstattung entstehen:

- moderne Gestaltung des Platzaufbaus mit Wohnmobil- und Wohnwagenstellplätzen, wobei die vorderen Stellplätze mit Rasengittersteinen befestigt werden
- Parzellen für Zelte
- Ferienhütten und Wohnwagen zur Vermietung
- moderne Sanitäreanlagen
- Mietbäder für Gäste
- Hundedusche
- Fahrradverleih
- Onlinebuchungssystem
- WLAN am Platz
- Buchungsservice für Events in Erfurt und Umgebung
- Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile (Schmutzwasser)
- Waschmaschinen, Herde und Geschirrspülen für Gäste
- gesonderte Entsorgung für Chemie-WC
- Mülltrennungssystem nach Vorgaben der Erfurter Abfallentsorgung
- Nutzung von Photovoltaikmodulen zur Energiegewinnung

Die vorhandene Scheune soll zum Wohnhaus und zur Rezeption umgebaut und mit einem Sanitärgebäude erweitert werden. Das gesamte Gelände soll eingezäunt werden. Das dient sowohl der Sicherheit der Nutzer des Campingparks als auch der Unversehrtheit des nördlich

des Campingsparks angebauten Gemüses. Entlang des Zauns soll ein Gehölzstreifen als Sichtschutz und zur Erhöhung der gestalterischen Qualität der Freiräume auf dem Caravan- und Campingplatz, als Schutz vor eventuell fliegendem Staub von den angrenzenden Feldfluren und als Lebensraum für Singvögel und Kleintiere angepflanzt werden.

Die Wohnung der Betreiberfamilie befindet sich zudem auf dem Platz, so dass zum einen immer ein Ansprechpartner vor Ort ist, zum anderen aber auch Ordnung und Sicherheit und die Einhaltung der Ruhezeiten (22.00 bis 6.00Uhr) besser gesichert werden können.

Der Camping- und Caravanplatz ist eine ganzjährig betriebene Anlage, wobei Dauercamping nicht vorgesehen ist.

Von der Betreiberfamilie wird zudem eine enge Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen, wie Obst- und Gemüseverkauf, Gastronomie oder Reparaturen, angestrebt.

4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung soll über die Flurstücke 216 und 220 der Flur 2, Gemarkung Dittelstedt erfolgen. Zum besseren Erkennen soll der Einfahrtsbereich mit Fahnenmasten kenntlich gemacht werden.

Das Flurstück 216 befindet sich im Eigentum der Stadt Erfurt und wird als Feldweg zur Erschließung der nördlich angrenzenden Feldfluren genutzt.

Das Flurstück 220 befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Erfurt und wird als unbefestigter Gehweg genutzt. Direkt westlich neben dem Flurstück 40/4 (Rudolstädter Straße 85) befindet sich die Bushaltestelle. Damit ist der geplante Caravan- und Campingplatz direkt an den ÖPNV angebunden. Zudem ist es auch möglich, vom Caravan- und Campingplatz das Stadtzentrum fußläufig zu erreichen.

Die überörtliche Zufahrt der Wohnmobile bei der An- und Abreise von Autobahn 4 soll in der Anfahrtsbeschreibung über die Große Herrenbergstraße in die Rudolstädter Straße ausgewiesen werden.

5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet soll an die in der Rudolstädter Straße anliegenden Medien angebunden werden. Erforderlich sind die Anschlüsse an die Trinkwasser- und Elektroleitungen sowie an den Abwasserkanal.

Die Machbarkeit und die Anschlussbedingungen werden seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit den Versorgungsträgern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgeklärt. In diesem Zusammenhang soll der Einsatz der Regenwasserwiederverwendung untersucht werden.

Anlage 1
zur DS 1463/16

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt

Aufgrund der § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), i.d.F.d.Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2016 (Beschluss-Nr. 1463/16) folgende Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt beschlossen:"

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Gebührenfreiheit erhält folgende neue Fassung:

(1) Gebühren werden nicht erhoben

- (a) für die Bereitstellung oder Vorführung von Archivgut nach 1.1 bei Forschungen, die wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen,
- (b) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Für die Leistungen nach 1 und 4.1 des Gebührenverzeichnisses entrichten:

- 1. Schüler und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis),
- 2. Auszubildende (Ausbildungsvertrag),
- 3. Bürger, die im Besitz des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind,

jeweils die halbe Gebühr.

(4) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.

2.

Die Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Erfurt erhält folgende Fassung:

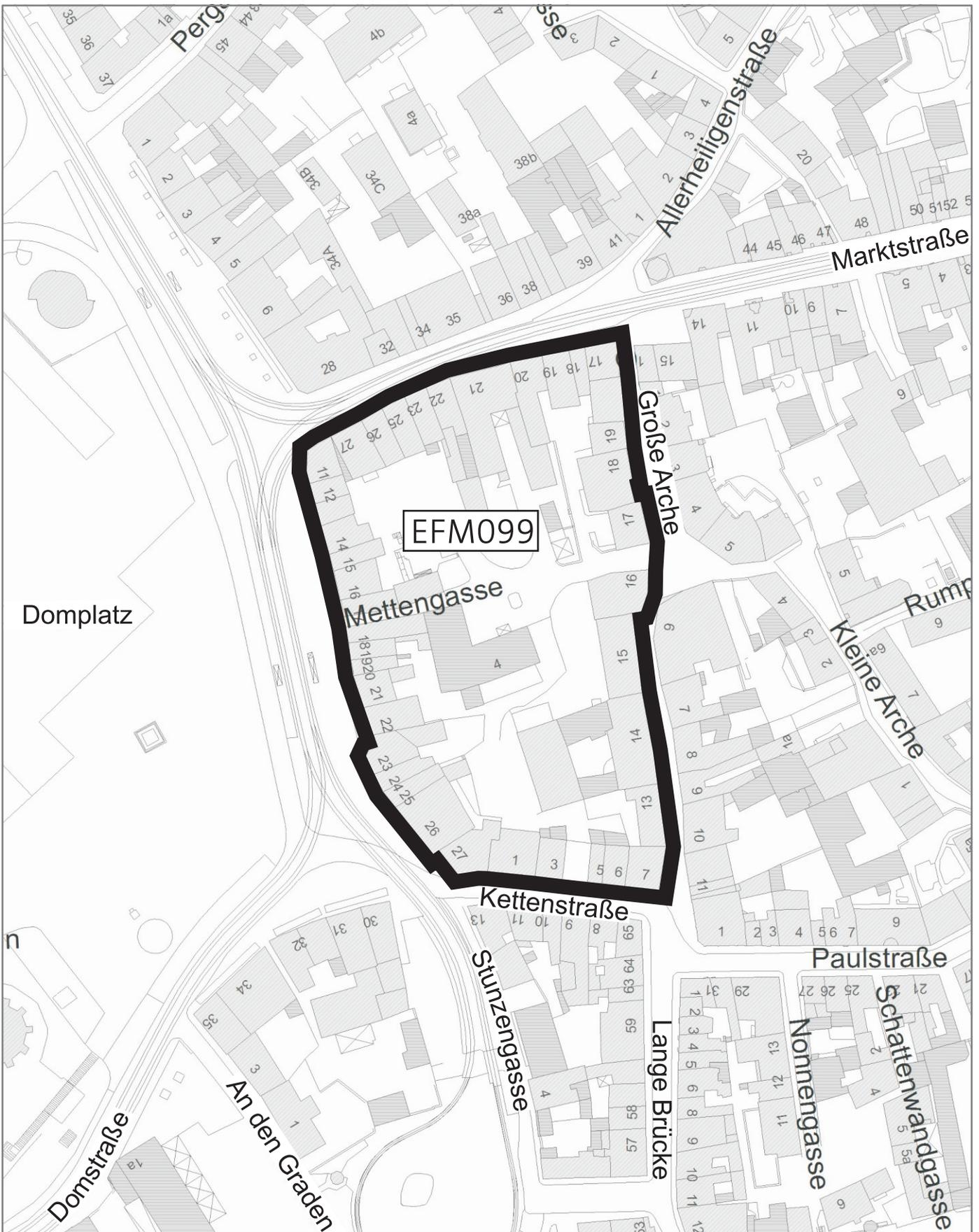
Tarif- stelle	Satzungen/Rechtsverordnungen Gebührenstellen	Bemessungsgrundlage	Gebühr/ Preis in EURO
	Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt		
1	Benutzung von Archivgut		
1.1	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs		
1.1.1		je angefangener Tag	6,00
1.1.2		pro Woche	15,00
1.1.3		pro Monat	40,00
1.1.4		pro Jahr	110,00
1.2	Zuschlag zu Nr. 1.1 für die Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (Karten, Plakate, Bilder, Tonträger, Filme) in den Räumen des Stadtarchivs	je Tag	3,50
2	Beratungen, schriftliche Auskünfte, Ermittlung von Archivgut, auch Anfertigen von Abschriften, Auszügen, Übertragungen und Übersetzungen		
2.1	Beratungen und schriftliche Auskünfte einschließlich der dafür notwendigen Recherchen Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn die Recherche nicht zum gewünschten Ergebnis führt.		
2.1.1		pro halbe Stunde	20,00
2.1.2		pro angefangene Viertelstunde	10,00
2.2	Ermittlung und Vorbereitung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Recherchen für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke		
2.2.1		pro halbe Stunde	20,00
2.2.2		pro angefangene Viertelstunde	10,00
2.3	Anfertigen von Abschriften, Auszügen, Übertragungen und Übersetzungen aus schwer lesbarem oder fremdsprachigem Archivgut einschließlich der dafür notwendigen Recherchen	pro halbe Stunde	20,00
2.3.1		pro halbe Stunde	20,00
2.3.2		pro angefangene Viertelstunde	10,00
2.4	Anfertigen von Kopien, Abschriften usw. aus Geburtsregistern, Eheregistern, Sterberegistern und Zeugnissen (Bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, von Auszügen und von Reproduktionen		

	aus Archivgut mit der Vorlage erfolgt mit Ausnahme der Leistungen nach Tarifstelle 2.4 die Kostenberechnung nach der „Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung“ – VwKostSEF –)		
2.4.1	beglaubigt	je Reproduktionseinheit	10,50
2.4.2	unbeglaubigt	je Reproduktionseinheit	7,50
3	Anfertigung, Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Reproduktionen Über die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut und über die Auswahl des Reproduktionsverfahrens entscheidet das Stadtarchiv in Abhängigkeit des Alters und des Erhaltungszustands der Archivalien.		
3.1	Fotografische Arbeiten, Scannen von Archivgut		
3.1.1	Digitalaufnahmen oder Scans in einfacher Lese-/Bildqualität (Gebrauchsdigitalisat, 100 dpi) von einfachen Vorlagen bis zum Format DIN A3 (außer Urkunden, gefaltete Pläne u.a.); Digitalisate vom Mikrofilm	je Reproduktionseinheit	1,50
3.1.2	Digitalaufnahmen oder Scans in hochwertiger Druckqualität bis zum Format DIN A3 (Standardauflösung 300dpi, höhere Auflösung nach Vereinbarung)	je Reproduktionseinheit	5,00
3.1.3	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (Urkunden mit Siegeln, gefaltetes Archivgut u.a.) bzw. eine digitale Bildbearbeitung notwendig machen, werden zusätzlich nach dem erforderlichem Zeitaufwand berechnet	siehe 2.2	
3.1.4	Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen werden nach dem erforderlichem Zeitaufwand berechnet	siehe 2.2	
3.1.5	Herstellung von fotografischen Aufnahmen außer Haus je Aufnahme (ohne Vergrößerung) wird nach dem erforderlichem Zeitaufwand berechnet	siehe 2.2	
3.2	Bereitstellen von vorhandenen Digitalisaten aus Datenbanken	je Reproduktionseinheit nach Format der Vorlage	
		bis DIN A3	2,50
		größer als DIN A 3	10,00
3.3	Speichern, Brennen des Reproduktionsauftrags auf Datenträger, inklusive Materialkosten oder Übermittlung der Datei über E-Mail oder einen anderen Datentransferservice ohne besonderen Zeitaufwand	je Reproduktionsauftrag	2,50
4	Kopien und Ausdrücke		
4.1	auf Normalpapier		
4.1.1	bis zum Format DIN A 4 s/w	je Reproduktionseinheit	0,60
4.1.2	bis zum Format DIN A 4 farbig	je Reproduktionseinheit	2,40
4.1.3	bis zum Format DIN A 3 s/w	je Reproduktionseinheit	1,20

4.1.4	bis zum Format DIN A 3 farbig	je Reproduktionseinheit	4,80
4.1.5	bei größeren Formaten (außer Haus)	nach Größe und Aufwand	
4.2	auf Fotopapier in Fotoqualität		
4.2.1	bis zum Format DIN A 4 (bis 18x24cm)	je Reproduktionseinheit	8,00
4.2.2	bis zum Format DIN A 3 (bis 30x40cm)	je Reproduktionseinheit	15,00
5	Veröffentlichung von Reproduktionen zur gewerblichen Verwertung		
5.1	Wiedergabe in Druck- und elektronischen Speichermedien		
5.1.1	bis 1.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	11,00
5.1.2	über 1.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	37,00
5.2	Wiedergabe in Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen		
5.2.1	Reproduktionen	je Reproduktionseinheit	11,00
5.2.2	Filmausschnitte	je angefangene halbe Minute oder pro Bild oder pro Blatt	20,00
5.2.3	Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung und die Betreuung von Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs	siehe 2.2	
5.3	Wiedergabe in Online-Medien (Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)	je Reproduktionseinheit	11,00
5.4	Wiedergabe zu Ausstellungs- und anderen Repräsentationszwecken	je Reproduktionseinheit	11,00
6	Besondere Leistungen		
	Für andere, in der Satzung nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Archiv eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben	nach vertraglicher Vereinbarung	
7	Auslagen Nach der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)		

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bebauungsplan EFM099

“Arche“

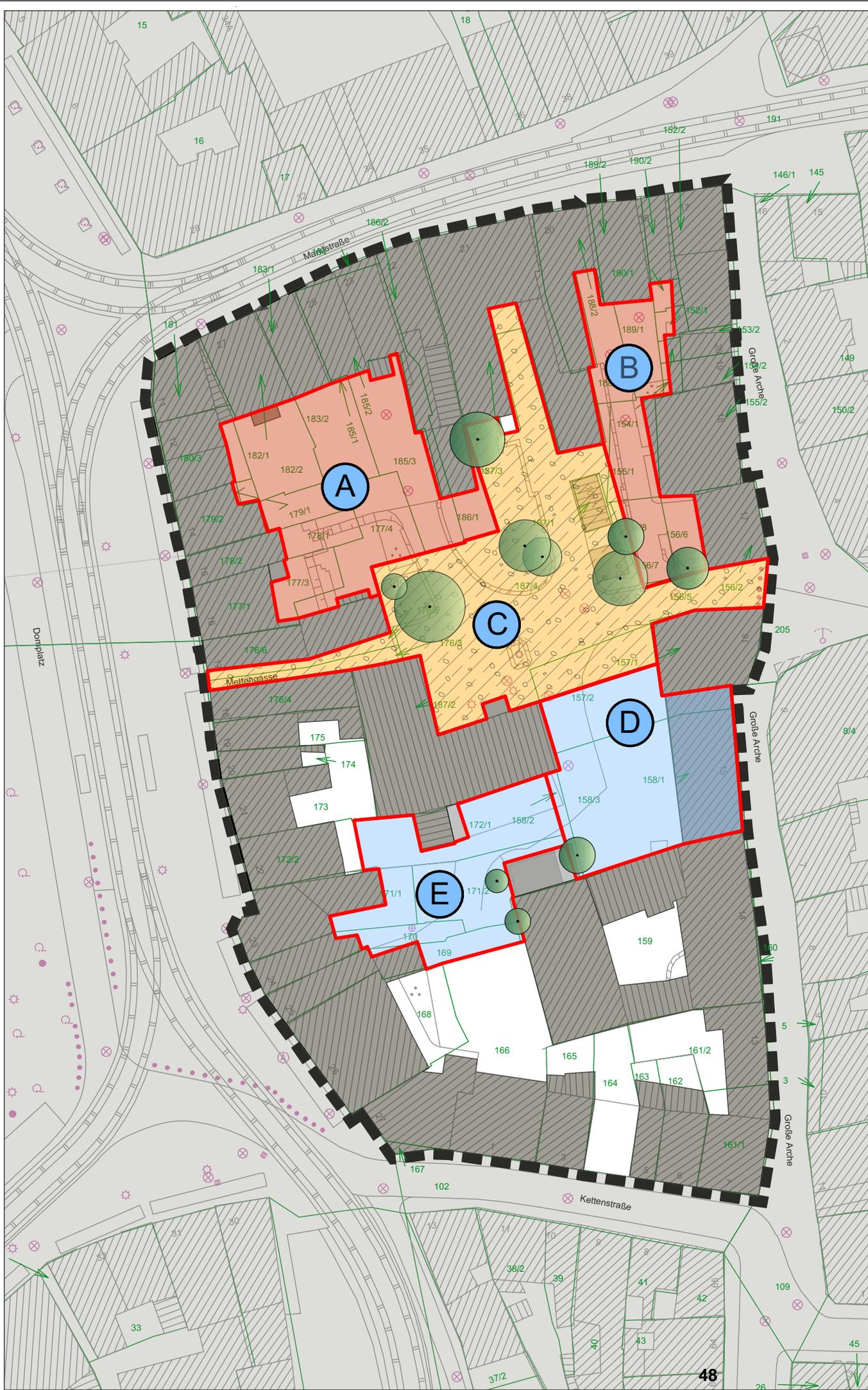
1. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung	Ausgabedatum: August 2016	Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)
--	---------------------------	---

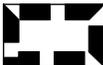
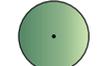
Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Sanierungsziele

-  Bereich A - Grundstücksregelung, Sicherung der öffentl. Erschließung, Umlegung, Neuordnung ebenerdiges Parken
-  Bereich B - Grundstücksregelung, Sicherung der öffentl. Erschließung, Umlegung, Neuordnung ebenerdiges Parken
-  Bereich C - Grundstücksregelung, Umlegung, Aufwertung der öffentl. Freiflächen, Steigerung der Aufenthalts- u. Grünflächenqualität, Ausschluss Parken
-  Bereich D - Grundstücksregelung, Sicherung der öffentl. Erschließung, Rettungswege, Neubebauung Blockrand prüfen, Neuordnung ebenerdiges Parken
-  Bereich E - Grundstücksregelung, Sicherung der öffentl. Erschließung, Rettungswege, Neuordnung ebenerdiges Parken

Hinweise

-  Geltungsbereich Bebauungsplan "Arche" EFM 099
-  Gebäudebestand
-  Baumbestand
- Kartengrundlage Amt für Geoinformation und Bodenordnung / Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Bebauungsplan EFM 099
"Arche" 1. Änderung

Sanierungsziele



Kartengrundlage: Stadtgrundkarte
Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Maßstab: 1 : 750

Datum: 19.09.2016

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Bebauungsplan EFM 099

Arche, 1. Änderung

BP EFM 099

Vorentwurf



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
19.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung.....	4
1.1	Planerfordernis.....	4
1.2	Gewähltes Verfahren.....	4
1.3	Geltungsbereich.....	5
1.4	Übergeordnete Planungen.....	5
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	5
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	6
1.4.3	Sanierungsgebiet, Erhaltungssatzung und Ortsgestaltungssatzung.....	6
1.4.4	rechtsverbindlicher Bebauungsplan EFM099 "Arche".....	6
1.4.5	Kulturdenkmale.....	7
1.5	Bestandsdarstellung.....	7
1.5.1	Ergebnis der Altstadterneuerung der 1980er Jahre.....	7
1.5.2	Eigentumsverhältnisse.....	8
1.5.3	Freiraum.....	8
1.5.4	Ruhender Verkehr.....	9
1.5.5	Bau einer Tiefgarage.....	9
1.6	Allgemeine Planungsziele.....	9
	Anlage zur Begründung/ Projektchronologie ab 1990.....	11

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Der ca. 1,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes des Stadtquartiers „Arche“, wird im Norden durch die Marktstraße, im Osten durch die Straße Große Arche, im Süden durch die Kettenstraße und im Westen durch den Domplatz begrenzt.

Zur Stabilisierung des Quartiers, seiner Bebauung sowie der Neuordnung der grundstücksrechtlichen Belange wurden der nördliche und südliche Bereich der Arche 1991/92 als Sanierungsgebiete ausgewiesen, jedoch in unterschiedlichen Verfahren eingeordnet. Planziel ist es, den Bestand an Wohnungen in einer Mischung mit Läden, Büros und kleineren Gewerbebetrieben zu erhalten und zu fördern. Im Bereich der Mettengasse soll der Innenhof weitgehend der öffentlichen Erholung, die privaten Flächen den individuellen Bedürfnissen der Bewohner dienen.

Der seit 01.10.1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 "Arche" sah zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs den Bau einer Tiefgarage vor, die Herstellung von oberirdischen Garagen und Stellplätzen ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig. Dennoch sind im Plangebiet oberirdische Stellplätze vorhanden. Anhand überschläglicher Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wies der Sanierungsträger nach, dass die Herstellung der Tiefgarage nur unter Einsatz hoher Zuschüsse der Städtebauförderung realisiert werden kann, von Seiten des Fördermittelgebers wurde jedoch eine Förderung ausgeschlossen. Die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung einer Tiefgarage ist unter den genannten Bedingungen unwirtschaftlich. Der Bau der Tiefgarage wurde aufgrund der hohen Kosten nicht realisiert, die planerische Zielstellung zur Errichtung einer Anwohner Tiefgarage wird aufgegeben. Eine teilweise Absicherung des ruhenden Verkehrs im Blockinnenbereich soll in Freiaufstellung erfolgen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sollte des Weiteren Grundlage für die erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen sein. Nach der Erarbeitung von Studien zur Neuordnung der Erschließung, Aufwertung und Neugestaltung öffentlicher Frei- und Hofflächen hat sich herausgestellt, dass sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes die dringend notwendige Bodenordnung nicht realisieren lässt.

Die städtebauliche Neuordnung des Quartiersinnenbereichs beinhaltet des Weiteren die Sicherung der Erschließung aller Grundstücke, die Festsetzung öffentlicher Freiflächen im Blockinnenbereich und die Sicherung der öffentlichen Durchwegung (Mettengasse). Eine bauliche Arrondierung südlich der Mettengasse soll erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Zielstellung soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 „Große Arche“ geändert werden.

1.2 Gewähltes Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben:

1. Der Bebauungsplan dient Maßnahmen der Innenentwicklung. Die vorhandene Bebauung soll lediglich durch geringfügige Arrondierungen ergänzt werden.
2. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder die Größe der festgesetzten Grundfläche beträgt weniger als 20 000 m². Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,2 ha, eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs.1 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich, da die Größe der zulässigen Grundflächen die Obergrenze von 20.000 m² nicht überschreiten wird.

3. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder dem ThürUVPG unterliegen. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Arche EFM099 ist ein Besonderes Wohngebiet "WB" festgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll die getroffene Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung nicht geändert werden. Somit kann ein konkretes UVP- pflichtiges Projekt mit dem Bebauungsplan nicht vorbereitet werden, da selbst die bloße abstrakte Möglichkeit, dass durch Festsetzung eines Baugebietes in einer klassischen Angebotsplanung derartige Anlagen errichtet werden könnten, nicht gegeben ist. Soweit kein konkretes UVP- pflichtiges Projekt mit dem Bebauungsplan vorbereitet wird, ist jedoch ein Anwendungshindernis nicht gegeben.
4. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestehen in diesem innerstädtischen Bereich nicht.

Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB kommen folgende Abweichungen vom Normalverfahren zum Tragen:

1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird abgesehen. Statt dessen wurde nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB jedoch ortsüblich bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und das sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
2. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Daten verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB wird abgesehen.
3. Auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft treten per Gesetzesfiktion nach § 13 a Abs. 4 BauGB nicht ein.

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der historischen Altstadt der Stadt Erfurt, angrenzend an den Domplatz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich östlich des Domplatzes und südlich der Marktstraße bis an die Straße Große Arche und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: durch die Marktstraße, die südliche Grenze des Straßenflurstückes 191 der Flur 141,
- im Osten: durch die Straße Große Arche, die westlichen Grenzen der Flurstücke 205 (Flur 141) und 109 (Flur 142),
- im Süden: die Kettenstraße, die nördliche Grenze des Flurstückes 102 der Flur 143,
- im Westen: die östliche Grenze des Domplatzes, die östliche Grenze des Flurstückes 110/97 der Flur 143.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Mittelthüringen ist mit der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011 in Kraft getreten. In dem Regionalplan Mittelthüringen wird unter Punkt 2.1, Siedlungs-

entwicklung ausgeführt, dass es Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist, die Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region zu halten bzw. zu steigern. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung soll nach dem Regionalplan Mittelthüringen die Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Nutzung und Aufwertung der vorhandenen Siedlungssubstanz bzw. -flächen orientiert werden.

Der Erschließung von Baulücken, der Mobilisierung von geeigneten Brachflächen sowie die Nutzung von Baulandreserven in bereits erschlossenen Gebieten soll der Vorrang vor der Erschließung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich eingeräumt werden. Die mit dem Bebauungsplan EFM099, Arche, 1. Änderung verbundenen Planungsziele entsprechen grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, vgl. Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung (Landesentwicklungsplan 2004; G 3.1.4; Landesentwicklungsprogramm 2025; G 2.4.1 und G 2.4.2 sowie Regionalplan Mittelthüringen G 2-1, G 2-2, G 2-3.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt (Veröffentlichung am 27.05.2006) ist der Bereich des Bebauungsplanes EFM099, Arche, 1. Änderung, als Besonderes Wohngebiet (WB) mit Symboleinträgen kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht in seinem Geltungsbereich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

1.4.3 Sanierungsgebiet, Erhaltungssatzung und Ortsgestaltungssatzung

Zur Stabilisierung des Quartiers, seiner Bebauung sowie der Neuordnung der grundstücksrechtlichen Belange wurden der nördliche und südliche Teil der Arche 1991/92 als Sanierungsgebiete ausgewiesen, jedoch in unterschiedlichen Verfahren eingeordnet und sind insofern Gegenstand des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136 bis 191 BauGB. Der südliche Teil des Geltungsbereichs wurde mit Beschluss- Nr. 030/91 am 20.02.1991 als Sanierungsgebiet „Arche“ im Vollverfahren ausgewiesen. Der nördliche Teil des Plangebietes ist Teil des Sanierungsgebietes "Altstadt" EFM 101 (Beschluss vom 24.06.1992).

Das Plangebiet befindet sich gleichfalls im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Altstadt" nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt) sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung für die Erfurter Altstadt.

1.4.4 rechtsverbindlicher Bebauungsplan EFM099 "Arche"

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes EFM099 "Arche", wurden die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Sanierungssatzung EFM101 „Altstadt“ gebietsbezogen konkretisiert. Der Bebauungsplan EFM099 "Arche", der seit 26.09.1997 (Beschluss- Nr. 042/97 vom 26.02.1997) rechtsverbindlich ist, setzt für den Geltungsbereich zur Sicherung der Wohnnutzung ein "Besonderes Wohngebiet" (WB) fest. Die Einordnung einer Tiefgarage als Quartiersgarage zur Absicherung des ruhenden Verkehrs im Hofinnenbereich war Grundlage für die Entwicklung eines innerstädtischen ruhigen und begrünten Innenhofes mit kulturellen Aufgaben. Oberirdische Garagen und Stellplätzen sind unzulässig. Weitere Zielstellungen für das Quartier waren die Neuordnung der Erschließung, die Aufwertung und Neugestaltung der öffentlichen Frei- und Hofflächen sowie die flächendeckende Verkehrsberuhigung. Der Bebauungsplan sollte Grundlage für die erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen sein.

1.4.5 Kulturdenkmale

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einschließlich ihrer evtl. erhaltenen Kelleranlagen, Bestandteil der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt. Alle Gebäude im Ensemble sind nach ThürDSchG Kulturdenkmale.

Die nachfolgenden Gebäude sind als Einzelkulturdenkmale nach §2(1) ThürDSchG im Denkmaltbuch des Freistaats Thüringen verzeichnet, es handelt sich um

- die Wohn- und Geschäftshäuser Domplatz 11, 12, 15, 17, 18
- das Wohn- und Geschäftshaus "Zum bunten Adler" Domplatz 16,
- das Wohn- und Geschäftshaus "Zum güldenen Hufeisen" Domplatz 22,
- das Wohn- und Geschäftshaus "Zur neuen Tür und Trompeten" Domplatz 23,
- das Wohnhaus Große Arche 13,
- das Naturkundemuseum Große Arche 14
- das Wohn- und Geschäftshaus Große Arche 16
- die Wohn- und Geschäftshäuser Kettenstraße 3, 5, 6 EFT 141 165 ALT eKD
- die Wohn- und Geschäftshäuser Marktstraße 17, 26
- das Wohn- und Geschäftshaus mit Kinder- und Jugendbibliothek Marktstraße 21, 26 Marktstraße
- das Theater "Waidspeicher" Mettengasse 4

Das Gebiet ist ein archäologisches Relevanzgebiet und ist von erheblicher stadthistorischer Bedeutung für das Erfurter Stadtgebiet. Bei Umsetzung der Planung bzw. darauf basierenden Einzelvorhaben wird die Sicherung und Erhaltung archäologischer Befunde und Kulturdenkmale gem. §§ 7, 12 Thüringer Denkmalschutzgesetz angestrebt.

1.5 Bestandsdarstellung

1.5.1 Ergebnis der Altstadterneuerung der 1980er Jahre

Das Gebiet der Arche zählt zu den wenigen Beispielen der Altstadterneuerung der 1980er Jahre. Entsprechend den gesellschaftlichen Auffassungen dieser Zeit sollten mit der Entkernung von Quartiersinnenzonen öffentliche und halböffentliche Spiel- und Freiflächen entstehen, deren Gestaltung und Nutzung einem hohen Maß an sozialer Kompetenz und Gemeinschaftssinn entsprach. Wertvolle Speichergebäude, die Denkmalstatus besaßen, erhielten kulturelle Nutzungen oder waren für solche vorgesehen. Am Blockrand wurden die Funktionsunterlagerungen im Erdgeschoss durch eine Verlegung der Hauszugänge in den Innenhofbereich vergrößert. Damit wurde die Erschließung der Obergeschosse in den für eine öffentliche Nutzung geplanten Hofbereich verlagert.

Dementsprechend erhielten die Wohnungen überwiegend Zugänge über die Hofbereiche, während die Erschließung der Läden in den Erdgeschosszonen über die quartiersumschließenden Straßen ermöglicht wurde. Grund- und eigentumsrechtliche Belange spielten bei der Umsetzung der privaten Erschließung und Gemeinschaftsanlagen keine Rolle. Eine notwendige Bodenordnung erfolgte nicht.

Nach 1990 lebten jedoch die "historischen" Grundstücksverhältnisse wieder auf. Die Rückgabe der Gebäude und Grundstücke an die privaten Eigentümer und zahlreiche Verkäufe machten die völlige Infragestellung des bisherigen stadtplanerischen Konzeptes notwendig. Mit der Gültigkeit neuer gesetzlicher Regelungen entsprach die Art der rückwärtigen Erschließung nicht mehr den Anforderungen des nunmehr gültigen Planungsrechtes und der Bauordnung. Jedoch wurde im Interesse der weiteren Nutzbarkeit der vorhandenen Bebauung und Freiräume dieser bauordnungsrechtlich rechtswidrige Zustand geduldet. Während einige Eigentümer Gebäude mit Treppen ohne eigenen Zugang besaßen, gab es ebenso Häuser ohne Freiflächen oder unbebaute gefangene Privatgrundstücke inmitten öffentlich zugänglicher Hofflächen.

1.5.2 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücksgrößen im Quartier gestalten sich sehr uneinheitlich. Neben sehr gering bemessenen Grundstücken (teilweise unter 200m²) existieren eine Reihe größerer Grundstücksflächen um den Waid-speicher.

Gegenwärtig bestehen keine rechtlich gesicherten rückwärtigen Zuwegungen zu den Grundstücken, so dass eine Vielzahl vorhandener Grundstücke mit Geh-, Leitungs- und Wegerechten auf nachbarschaftliche Kulanz angewiesen sind. Sollte ein privater Grundstückseigentümer die Einfriedung seines Grundstückes vornehmen, wäre damit die Zugänglichkeit evtl. betroffener Nachbargebäude nicht mehr gegeben. Diese Situation trifft vor allem für die nördlich der Mettengasse befindlichen Grundstücke zu. Im südlichen Bereich gilt dies für das Grundstück Domplatz 25.

Im Interesse der Erhaltung der zugelassenen Nutzung der Bebauung wird dieser Zustand jedoch bis heute geduldet. Im Falle einer Nutzungsänderung können mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers Baulasten ermöglicht werden. Über städtebauliche Verträge lassen sich in Einzelfällen die Er-schließungsproblematik ansatzweise klären und dadurch Bauvorhaben ermöglichen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die gegenwärtigen Grundstücke nur eingeschränkt in Überein-stimmung zu den vorhandenen Kelleranlagen verlaufen. Hinzu kommt, dass kommunal genutzte Gebäude auf nicht städtischen Grundstücken (Anbau Waid-speicher) liegen bzw. die Eigentumsverhältnisse nicht endgültig geklärt sind.

Im Hinblick auf die öffentliche Durchwegung im Bereich der Mettengasse befinden sich wichtige Schlüs-selgrundstücke nicht im Eigentum der Stadt.

1.5.3 Freiraum

Abgesehen von einer Einzelbaulücke an der Kettenstraße verfügt das Quartier über eine nahezu geschlos-sene Blockrandbebauung. Die zugehörigen Freiflächen wirken jedoch ungeordnet, nicht jedem Gebäude ist ein Freiraum zugeordnet.

Mit der zunehmenden Zweckentfremdung und Versiegelung der Freiflächen durch Stellplätze verwischt die notwendige Trennung privater und öffentlicher Innenhofbereiche. Der einstmals als grüner Innenhof mit kulturellem Ambiente gedachte Raum um den Waid-speicher reduziert sich derzeit auf eine stark frequen-tierte und hoch versiegelte Durchgangszone ohne Aufenthalts- und Wohnumfeldqualität.

Aufgrund der fehlenden Trennung zwischen öffentlichen und privaten Bereichen, der ungeklärten Er-schließung und den gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Nutzer im Quartier sind die vorhande-nen Grundstücksgrenzen nicht ablesbar.

Darüber hinaus prägen die vielen sichtbaren Abfallbehälter das Erscheinungsbild dieses Bereiches negativ. Bei den Grundstücksregelungen und der Neuordnung der Freiflächen ist zu berücksichtigen dass die An-forderungen der Abfallwirtschaftssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans gewährleistet werden.

1.5.4 Ruhender Verkehr

Infolge der hohen Nutzungsintensität von Wohnen und Kleingewerbe bedurfte die Unterbringung des ruhenden Verkehrs einer Lösung. Da die im Bebauungsplan EFM099 festgesetzte Tiefgarage nicht realisiert wurde, wurden durch die Bewohner des Quartiers ca. 50 ebenerdige Stellplätze im Blockinnenbereich errichtet, so dass der ruhende Verkehr die einzelnen Hofbereiche dominiert.

Bezogen auf die vorhandenen Wohneinheiten ergibt sich bei einer Zuordnung von 1 Stellplatz pro Wohneinheit ein Bedarf von ca. 100 Stellplätzen für das gesamte Quartier. Für den neben der intensiven Wohnnutzung entstehenden Bedarf aus der gewerblichen Nutzung sind die Möglichkeiten im unmittelbaren Umfeld des Quartiers „Arche“ zu nutzen (z. B. Tiefgarage am Domplatz etc.).

1.5.5 Bau einer Tiefgarage

Die Verwaltung veranlasste eine Kostenschätzung zur Herstellung einer Tiefgarage als Anliegergarage durch den Sanierungsträger. In dem erarbeiteten Expose zum Projekt Tiefgarage wurden die Herstellungskosten für die Tiefgarage mit ca. 2,24 Mio. € angegeben. Hinzu kommen die Umverlegung der Leitungen im unterirdischen Bauraum, die eine Erhöhung der Baukosten von ca. 410 T€ mit sich bringen würde. Anhand überschläglicher Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wies der Sanierungsträger nach, dass die Herstellung der Tiefgarage nur unter Einsatz hoher Zuschüsse seitens der Städtebauförderung realistisch erscheint. Von Seiten des Fördermittelgebers wurde eine Förderung der Tiefgarage ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die finanziellen und technischen Auswirkungen bei der Errichtung, Betreuung und Unterhaltung einer kapazitätseingeschränkten Tiefgarage, welche den vorhandenen Stellplatzbedarf einschließlich öffentlicher Stellplätze nachweisen kann, unter den genannten Bedingungen unwirtschaftlich ist und dieses Ziel daher nicht weiter verfolgt wird.

1.6 Allgemeine Planungsziele

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM099 "Große Arche", sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Sanierungssatzung EFM101 „Altstadt“ gebietsbezogen konkretisiert und folgende Planungsziele angestrebt werden:

- Das Sanierungsziel zur Errichtung einer Tiefgarage im Blockinnenbereich der "Großen Arche" wird aufgegeben, die teilweise Absicherung des ruhenden Verkehrs soll im Blockinnenbereich (in Freiaufstellung) erfolgen.
- Die städtebauliche Neuordnung des Quartiersinnenbereichs beinhaltet die Sicherung der Erschließung aller Grundstücke, die Festsetzung öffentlicher Freiflächen im Blockinnenbereich sowie die Sicherung der öffentlichen Durchwegung (Mettengasse) und die Verbesserung der Freiraumqualität.
- Im südlichen Teil des Plangebietes ist eine Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr auf öffentlicher Fläche festzusetzen. Dies wird erforderlich, um die Anleiterbarkeit für das 2. Dachgeschoss des Gebäudes Arche 14 und den Seitenflügel des Gebäudes Domplatz 23 zu gewährleisten.
- Eine baulichen Arrondierung südlich der Mettengasse soll erfolgen. Damit wird die Errichtung eines Seitenflügels als Anbau an das Gebäude Arche Nr. 16 und eine bauliche Fassung der Mettengasse möglich.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFM099 wird eine Baulandumlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet. Auf Grundlage des geänderten Bebauungsplanes EFM099 werden Grundstücksneu-reglungen erforderlich, im Rahmen derer die Erschließung der Baugrundstücke gewährleistet wird.
- Bei der Komplexsanierung der 80er Jahre wurden die historischen Nebengebäude im Inneren des Quar-tiers komplett abgebrochen. Die unter den nun freien Flächen befindlichen mittelalterlichen Kelleran-lagen sind ein bedeutendes Zeugnis zur Stadtentwicklung Erfurts. Bei der Weiterbearbeitung des Frei-raumkonzeptes wird darauf geachtet, dass diese Kelleranlagen langfristig gesichert werden, bzw. das Konzept der Erhaltung der Kelleranlagen nicht entgegensteht.

Anlage zur Begründung/ Projektchronologie ab 1990

planerische Konzeption Mitte der 1990er Jahre

- Zur Stabilisierung des Quartiers, seiner Bebauung sowie der Neuordnung der grundstücksrechtlichen Belange wurden 1991/92 der südliche Teil des Plangebietes als Sanierungsgebiet im Vollverfahren, der nördliche Teil als Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren ausgewiesen. In den erforderlichen "Vorbereitenden Untersuchungen" (Beschluss- Nr.: 72/1990 vom 17.10.1990) wurden dem unsanierten Bereich des Quartiers sehr schlechte "Überlebenschancen" eingeräumt, was mit Beschluss 030/91 vom 20.02.1991 zur zeitnahen Festschreibung eines Sanierungsgebietes im Vollverfahren führte.
- Der Wille der Erfurter Bürger zur Erhaltung ihrer Altstadt manifestiert sich maßgeblich darin, die Altstadt als Flächendenkmal zu erhalten. Der Beschluss über die Erhaltungssatzung „Erweiterte Altstadt von Erfurt“ wurde mit Beschluss- Nr. 040/92 vom 18.03.1992 gefasst.
- Für den übrigen nördlichen Teilbereich des Quartiers große Arche sollte nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen (Beschluss- Nr.: 109/91 vom 29.05.1991) wie auch für weite Teile der Erfurter Altstadt, die Sanierung im vereinfachten Verfahren erfolgen. Die entsprechende Sanierungssatzung "Altstadt" wurde am 15.06.1992 mit der Beschluss- Nr. 041/92 beschlossen. Damit wurde auch ein Verzicht in der Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB, die u.a. eine Kaufpreisprüfung sowie die Notwendigkeit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen ausschließt, definiert.
- Gemäß BauGB sind die Sanierungsziele fortzuschreiben und zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erfolgte durch Definition entsprechender Sanierungsziele im "Städtebaulichen Rahmenplan Erweiterte Altstadt" Erfurt RFM047 (Beschluss- Nr. 027/94 vom 16.02.1994). Im Rahmen des Sanierungsrechts wurde der definierte städtebauliche Wille für das Quartier konsequent weiter verfolgt. So wurden die Zufahrtrechte für die angestrebte Tiefgarage grundbuchlich gesichert und ebenerdige Stellplätze nicht zugelassen bzw. befristet zugelassen.
- Mit Aufstellung des Bebauungsplanes EFM099 "Arche", wurden die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Sanierungssatzung EFM101 „Altstadt“ gebietsbezogen konkretisiert. Der Bebauungsplan EFM099 "Arche", der ist seit 26.09.1997 (Beschluss- Nr. 042/97 vom 26.02.1997) rechtsverbindlich.
- Der damals beauftragte Sanierungsträger erarbeitete ein Maßnahmenkonzept zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Arche“ EFM099 (Juni 1999). In diesem Maßnahmenkonzept wurden kurz-, mittel- und langfristige Zielstellungen definiert. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes, wurde ein umfangreicher Bedarf an Bodenordnung sowie die Notwendigkeit des Einsatzes von Städtebaufördermitteln deutlich.
- Kurzfristige Zielstellung war es, das Stellplatzproblem durch vertragliche Bindungen von Stellplätzen in der Tiefgarage Petersberg zu lösen bzw. zu entspannen. Mittelfristige Zielstellung war unter anderem die Baulückenschließung an der Ecke Kettenstraße (Sparkasse).
- Die langfristige Zielstellung des Bebauungsplanes bestand im Bau einer Tiefgarage und die damit im Zusammenhang stehende erforderliche Bodenordnung. Daher wurde 1999 auf der Grundlage einer Vorplanung durch ein Planungsbüro die Realisierbarkeit einer Tiefgarage im Blockinnenbereich erstmalig unter dem Aspekt der Erhaltung der bestehenden Bausubstanz untersucht. Hierbei wurde eingeschätzt, dass der Bau einer Tiefgarage trotz einiger einschränkender Rahmenbedingungen in einer Größenordnung von ca. 48 Stellplätzen (davon 13 Doppelparker mit 26 Abstellmöglichkeiten) prinzipiell möglich erscheint. Da aufgrund der Konstruktionshöhe über den Doppelparkern keine Erdabdeckung

möglich ist, wurden an dieser Stelle abweichend zu den Festsetzungen im Bebauungsplan zusätzlich 13 Stellplätze in Freiaufstellung vorgesehen.

- Die Kosten für den Tiefgaragenbau wurden damals mit 1,7 Mio. DM und die Kosten für den Grunderwerb mit 750 TDM geschätzt. Die Kosten für erforderlich werdende Leitungsumverlegungen wurden hierbei nicht untersucht. Damals wurde eine Finanzierung der Tiefgarage über Städtebaufördermittel angestrebt. Eine zweite Variante war eine Beteiligungsgesellschaft unter Führung des Sanierungsträgers und Mitwirkung finanzkräftiger Eigentümer im Quartier.

Planerische Konzeption ab dem Jahr 2000

- Im Zuge der fortschreitenden Sanierungsdurchführung sollte aufbauend auf das Tiefgaragenkonzept die Neugestaltung des Arche- Innenhofes entsprechend des rechtsverbindlichen Bebauungsplans vorbereitet werden, um die desolaten Freiflächen durch Neu- und Umgestaltung aufzuwerten und private sowie öffentliche Wege gemäß den einzutragenden Wegerechten herstellen zu können. Dieses Freiflächenkonzept sollte die Grundlage für die Verhandlung mit den Eigentümern, ggf. auch für eine private Bodenordnung und für eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes bilden.
- Ausschlaggebend für die Überarbeitung der Sanierungsziele war, dass sich die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse änderten und die im Bebauungsplan angestrebte öffentliche Nutzung des Innenhofbereiches, die aus der ersten Sanierungsphase in den 70-er und 80-er Jahren übernommen wurde, da bereits in großen Teilen realisiert, immer mehr an Qualitäten und Strukturen verlor. Hinzu kam das Erschließungsproblem der Gebäude am Blockrand und besonders im Bereich des vereinfachten Verfahrens, der identisch mit bereits genutzten und sanierten Gebäuden aus der Vorwendezeit war. Hier wurden die Erschließungen der Obergeschosse, zugunsten der Einzelhandelsflächen, auf die Innenhofseite verlagert und nicht gesichert. Dies führte dazu, dass ein Großteil der Gebäude keine gesicherten Erschließungen zu den Obergeschossen hatte und Notwegrechte gerichtlich bestimmt werden mussten. Die privaten und öffentlichen Freiflächen verloren an Qualität und wurden ohne die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen immer stärker einer Individualnutzung unterzogen. Stellplätze spielten dabei keine unwesentliche Rolle, obwohl die Erschließungen auch dabei ohne grundbuchliche und privatrechtliche Sicherungen erfolgten.
- Vor diesem Hintergrund wurde 2001 im Auftrag des Sanierungsträgers ein Planungsbüro beauftragt ein informelles Neuordnungskonzept zu erarbeiten. Nach seiner Bestätigung sollte das Neuordnungskonzept eine belastbare Grundlage für eine private Bodenordnung bieten und als Grundlage für eine inhaltliche Vorgabe zur Änderung des Bebauungsplanes dienen. Grundlage des Konzeptes war eine wesentlich klarere und räumlich wirksamere Trennung zwischen den öffentlichen und privaten Freiflächen im Innenhofbereich vor. Gleichzeitig sollte die Erschließung zugunsten einer Vielzahl von Eigentümern optimiert und rechtlich gesichert werden. Da die Tiefgarage als Anwohnergarage vorgesehen war, wurde an der Zielstellung festgehalten, Stellplätze in Freiaufstellung nicht zuzulassen.
- Noch bevor dieses Konzept als Grundlage für die Fortschreibung der Sanierungsziele eingebracht werden konnte, sollte der Wertstoffsammelplatz der Stadtwirtschaft GmbH kurzfristig eingehaust und umgestaltet werden. Mit der Planung zur Neugestaltung des DSD-Standortes, als Projekt zur Entente Florale, wurde im Juni 2002 ein Planungsbüro beauftragt. Dabei sollte die angestrebte Trennung zwischen privaten Flächen und öffentlichem Freiflächen durch einen Baukörper, der die Entsorgungsbehälter aufnehmen und gleichzeitig als Sommerbühne für das Puppentheater genutzt werden sollte, getrennt werden. Die Planung wurde im vorab mit den zu beteiligenden Anliegern in mehreren Veranstaltungen bis zum Frühjahr 2003 diskutiert. Bei diesen Veranstaltungen zeichnete sich eine breite Ablehnung der Anlieger für das Vorhaben ab, die sich vordergründig auf die so genannte "Monstermauer" be-

zog, mit welcher der Wertstoffsammelplatz räumlich von den privaten Grundstücken und der Mettengasse abgetrennt werden sollte.

- Von der durchaus diskussionswürdigen Höhe der Mauer abgesehen, resultierte die Ablehnung eher aus dem Umstand, dass mit Umsetzung dieser Planung die umfänglich vorhandenen Stellplätze in Freiaufstellung entfallen wären und die Anfahrbarkeit der Grundstücke im Umfang deutlich reduziert worden wäre. Die Diskussion wurde sehr kritisch, aber auch ohne Kenntnis der umfänglichen Rahmenbedingungen von der Lokalpresse aufgenommen und führte auf kommunalpolitischer Ebene zu grundlegender Ablehnung gegenüber einer Neuordnung. Im Ergebnis dieser Anliegerversammlungen und Ortstermine wurde der Wertstoffsammelplatz an alter Stelle erweitert und ausgeführt und die Chance zu einer Neuordnung der Innenhofbereiche nicht mehr weiter verfolgt.

Fortschreibung der Sanierungsziele - Neuordnungskonzept von 2008/2009

- Innerhalb der Verwaltung wuchsen zunehmend Zweifel, ob die vor fast 20 Jahren definierten und im Bebauungsplan definierten Planungsansätze heute noch zeitgemäß und umsetzbar sind und die damals beabsichtigten Ziele überhaupt damit erreicht werden können. Zur Durchsetzung der Sanierungsziele und der unabdingbaren Fortsetzung einer Bodenordnung wurde mit DS 0585/08 ein Umlegungsverfahren angeordnet. Dieses setzt jedoch eine Änderung des Bebauungsplans voraus.
- Als Grundlage für die erforderliche Änderung des Bebauungsplans erfolgte eine Fortschreibung der Sanierungsziele. Durch ein Planungsbüro wurden die aktuellen städtebaulichen Gegebenheiten noch einmal vertiefend analysiert und ein neues Quartierkonzept erarbeitet. Dieses Konzept, das zur Ordnung des ruhenden Verkehrs wiederum eine Anwohner Tiefgaragenlösung vorsah, wurde mit der DS 0757/08 vom Stadtrat bestätigt und die Verwaltung zur Information der Grundstücksbesitzer, in Form von Eigentümergesprächen, beauftragt. Dieses Konzept nahm nicht nur Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse sondern gab auch eine Antwort auf die Erschließungsprobleme der einzelnen Grundstücke und würdigte die Haltung der Kommune zur Erweiterung öffentlicher Freiräume.
- Die Eigentümergespräche wurden gemeinsam von der Sanierungs- und Umlegungsstelle durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass vielen nicht bewusst ist, dass ihre Grundstücke über keine rechtliche Sicherung der rückwärtigen öffentlichen Erschließung verfügen. Überwiegend reagierten die Grundstücksbesitzer positiv auf die neuen Planungsabsichten für den Freiraum, die Vorschläge zur Neuordnung der Flurstückszuschnitte und die Lösung zum ruhenden Verkehr durch Schaffung einer Anwohner Tiefgarage. In diesem Zusammenhang wurde im Wesentlichen hinterfragt,
 - ob eine kostenlose Zuordnung von Tiefgaragenstellplätzen möglich ist,
 - ob der Tausch privater Grundstücksflächen (Stellplatz) gegen Stellplatz/ Stellplätze in der TGA möglich sei,
 - wie hoch die Kosten für die Stellplatzmiete oder den Erwerb ausfallen,
 - ob Stellplätze in Freiaufstellung trotz der Tiefgarage erhalten werden,
 - ob die Bodenordnung auch die rückwärtigen Keller berücksichtigt,
 - ob im Blockinnenbereich Außenbewirtschaftung möglich sein wird.
- Diese Informationsgespräche konnten jedoch nur ein aktuelles Gesamtbild bei der Akzeptanz des neuen Quartierkonzeptes vermitteln. Vereinbarungen oder andere rechtliche Sicherungen mit den Eigentümern bedurften einer weiteren Konkretisierung sowie Klärung der technischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen am Standort.

Wirtschaftliche Aspekte zur Umsetzung des Neuordnungskonzeptes

- Die wesentlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Neuordnungskonzeptes bestanden, neben der gesicherten Fortschreibung des Planungs- und Sanierungsrechtes sowie der sich anschließenden Bodenordnung, in einer belastbaren Aussage zu den finanziellen und technischen Auswirkungen bei der Realisierung einer Tiefgarage. Deshalb konzentrierte sich die Verwaltung auf das kostenintensivste Einzelvorhaben und ließ die erforderlichen Aussagen, auch in Vorbereitung zu den mit dem Fördermittelgeber erforderlichen Gesprächen, ermitteln.
- In einem durch den Sanierungsträger vorgelegtem Exposé wurden die Herstellungskosten für die Tiefgarage mit ca. 2,24 Mio. € angegeben, wobei verschiedene Leistungen wie die Leitungsumverlegungen nur pauschal geschätzt wurden. Damit wurden, unter Voraussetzung der im Konzept des Planungsbüros Wilke ermittelten, voraussichtlich nachweisbaren 65 Stellplätze, ein durchschnittlicher Stellplatzaufwand von 34,5 T€ ermittelt.
- Gleichzeitig wurde die technische Planung einer möglichen Garage konkretisiert. Hierzu ermittelte das beauftragte Tiefplanungsbüro den Aufwand der Umverlegung des Leitungsbestandes und hinterfragte die Auswirkungen auf Lage und Größe der Tiefgarage. Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde eine Verringerung der geplanten 65 Stellplätze prognostiziert. Diese Aussagen stützen sich auf ganz unterschiedliche Zwangssituationen. Die Anzahl der Stellplätze (65 Stellplätze) resultiert aus der Planungsabsicht, die Stellplatzkapazität der Tiefgarage mittels mechanischer Doppelparksysteme so effektiv wie möglich zu gestalten. Für den Einsatz der Doppelparksysteme benötigt man eine Gründungstiefe von ca. 6,5 bis 7 Meter. Diese Gründungstiefe dürfte somit z. T. erheblich unter der der angrenzenden Bebauung (z.B. Kornspeicher) liegen. Ohne dass dies näher untersucht wurde, ist die angrenzende Bebauung wahrscheinlich ca. 3 bis 4 Meter höher gegründet. Dies wiederum würde eine extrem aufwendige Gebäudesicherung erfordern, z. B. mit Bohrpfehlwänden, Betoninjektagen zur Baugrundstabilisierung u. ä. ohne dass dabei gewährleistet werden könnte, dass dies ohne Schäden zu bewerkstelligen ist. Hier käme also noch ein weiteres unwägbares Risiko hinzu.
- Weiterhin kann trotz der zu erwartenden hohen Aufwendungen für eine erforderlich werdende provisorische und endgültige Leitungsumverlegung nicht verhindert werden, dass die für den Bau der Tiefgarage zur Verfügung stehende Fläche hierfür entscheidend verkleinert werden muss. Wegen der erheblichen Verschmälerung der möglichen Garage fallen ca. 30 bis 50 Prozent der geplanten Stellplätze weg. Dies würde die Kosten pro Stellplatz unverhältnismäßig in die Höhe treiben und die Vermarktungschancen sinken unter diesen Bedingungen gegen Null.
- Eine Mehrgeschossigkeit der Tiefgarage kommt wegen der erforderlichen Wasserhaltung, des beengten Bauraumes, der notwendigen Unterfahrung der Kelleranlagen und Einzeldenkmale sowie der sich damit weiter verschlechternden Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht. Allein die Umverlegung der Leitungen würde eine Erhöhung der Baukosten von ca. 410 T€ mit sich bringen. Die wahrnehmbare Verschlechterung des Kosten - Nutzen - Verhältnisses würde eine weitere Erhöhung des Bedarfes an Städtebauförderung nach sich ziehen.
- Anhand überschläglicher Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wies der Sanierungsträger nach, dass die Herstellung der Tiefgarage nur unter Einsatz hoher Zuschüsse seitens der Städtebauförderung realistisch erscheint, von Seiten des Fördermittelgebers wurde jedoch eine Förderung der Tiefgarage ausgeschlossen. Die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung einer Tiefgarage ist unter den genannten Bedingungen unwirtschaftlich. Im Ergebnis dieser Prüfung zeichnete sich immer deutlicher ab, dass die Zielstellung zur Errichtung einer Anwohner Tiefgarage nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Planerische Zielstellung konnte unter Berücksichtigung der dargestellten wirtschaftlichen Aspekte nicht umgesetzt werden.

- Um dennoch das Stellplatzproblem im Blockinnenbereich zukünftig zu entspannen, wurde alternativ die städtebauliche Realisierbarkeit eines Parkregals im Blockrand untersucht. Dieses Parksystem ist äußerst flächensparend, effektiv und wurde am Standort der Großen Arche 15 untersucht. Hier besteht in Abhängigkeit von der technischen Ausführung zumindest formal die Möglichkeit ca. 35 - 45 Stellplätze im Parkpaletten- Systemen zu schaffen. Da sich dieses Grundstück im Privateigentum befindet, wurden Gespräche mit den Eigentümern geführt um zu hinterfragen, ob sich die Eigentümer selber den Bau und Betreuung eines automatischen Parkhauses vorstellen können. Dies wurde nach interner Prüfung durch die Eigentümer aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit und hoher zu erwartender Unterhaltungskosten abgelehnt.



Wirtschaftsplan 2017

Erfurter Garten- und Ausstellungen gemeinnützige GmbH (ega)

Stand: 07.09.2016

- Erfolgsplan 2017
- Vermögens- und Stellenplan 2017
- Mittelfristiger Erfolgsplan
- Mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan
- Investitionsprogramm

WIRTSCHAFTSPLAN 2017

	I. ERFOLGSPLAN	Ist 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Akt. Plan 2015 TEUR	Plan 2017 TEUR
1.	Umsatzerlöse	1.945,1	2.153,9		2.772,7
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,0		0,0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,9	0,0		0,0
4.	Erträge aus Zuschüssen SWE GmbH	0,0	0,0		5.888,4
5.	Sonstige betriebliche Erträge	637,8	734,0		49,2
	davon Auflösung von Sonderposten	90,1	90,4		49,2
6.	Materialaufwand	2.220,5	2.517,2		3.516,4
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	918,6	1.082,1		1.148,2
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.301,9	1.435,1		2.368,2
7.	Personalaufwand	2.652,9	2.867,2		2.957,9
	a) Löhne und Gehälter	2.207,1	2.372,0		2.432,5
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen	445,8	495,3		525,4
	davon Altersversorgung	29,8	26,5		39,1
8.	Abschreibungen	796,9	993,1		809,9
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	796,9	993,1		809,9
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufverm., wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen erhalten	0,0	0,0		0,0
	davon nach § 253 abs. 3 Satz 3 HGB				
	c) Sonderabschreibungen	0,0	0,0		0,0
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.326,6	1.952,0		1.383,7
10.	Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0		0,0
11.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,0	0,0		0,0
12.	Erträge aus Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermö.	0,0	0,0		0,0
13.	Zinsen und ähnliche Erträge	11,6	17,8		18,1
	davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen				
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0	0,0		0,0
15.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,0	0,0		0,0
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45,8	105,6		35,8
	davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen	3,5	2,5		0,7
17.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.447,3	-5.529,3		24,6
18.	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0		0,0
19.	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0		0,0
20.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0		0,0
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0		0,0
22.	Sonstige Steuern	23,0	22,7		24,6
23.	Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-5.470,3	-5.552,0		0,0
24.	Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	5.470,3	5.552,0		0,0
25.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	0,0		0,0

Stand: 07.09.2016

II. VERMÖGENSPLAN		Ist 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Akt. Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR
A: Finanzierungsbedarf					
Tilgung von Finanzkrediten		300,0	1.800,0		0,0
Investitionen		2.201,9	2.638,9		3.747,2
Auszahlung Gesellschafterdarlehen Buga gGmbH		750,0	200,0		800,0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten		0,0	2.873,0		11.353,4
Anlagenabgang					
Ertrag aus Auflösung Sopo Zuschüsse		90,1	90,4		49,2
Ertrag aus Auflösung BKZ					
Verlustdeckung		5.470,3	5.552,0		0,0
Summe Finanzierungsbedarf		8.812,4	13.154,2		15.949,8

B: Deckungsmittel					
Abschreibungen		796,9	993,1		809,9
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau Umlaufvermögen		2.223,5	0,0		0,0
Kredite		0,0	0,0		0,0
Gesellschafterdarlehen			5.000,0		1.500,0
Jahresüberschuss		0,0	0,0		0,0
Fördermittel		15,7	1.116,3		2.587,9
Zuschuß von der EU, Bund, Land					
Zuschüsse v. Dritten					
Verlustdeckung Gesellschafter		5.276,3	5.544,8		5.552,0
Einzahlung SWE GmbH in Kapitalrücklage zur BUGA-Finanzierung		500,0	500,0		500,0
Einzahlung SWE GmbH in Kapitalrücklage					5.000,0
Summe Deckungsmittel		8.812,4	13.154,2		15.949,8

III. STELLENPLAN		Ist 2015 VbE	Plan 2016 VbE	Akt. Plan 2016 VbE	Plan 2017 VbE
Anzahl Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	VBE	58,4	58,2		64,9
Anzahl Mitarbeiter (HGB-Durchschnitt)	MA	63,5			66,5
Auszubildende (Jahresdurchschnitt)					
geringfügig Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	VBE	0,2	1,2		1,2
geringfügig Beschäftigte (HGB-Durchschnitt)	MA	1,0			4,3

Stand: 07.09.2016

MITTELFRISTIGER ERFOLGSPLAN

I. ERFOLGSPLAN		Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR	Plan 2019 TEUR	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Plan 2022 TEUR
1.	Umsatzerlöse	2.153,9	2.772,7	2.691,8	2.712,3	2.908,6	952,3	4.608,3
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	Erträge aus Zuschüssen SWE GmbH	0,0	5.888,4	5.922,6	5.991,7	5.994,0	5.496,2	4.496,0
5.	Sonstige betriebliche Erträge	734,0	49,2	53,4	453,0	214,3	641,2	641,1
	davon Auflösung von Sonderposten	90,4	49,2	53,4	83,0	214,3	641,2	641,1
6.	Materialaufwand	2.517,2	3.516,4	3.438,8	3.772,9	3.478,3	1.043,1	3.150,6
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	1.082,1	1.148,2	1.144,1	1.145,3	1.180,0	590,1	1.297,8
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.435,1	2.368,2	2.294,7	2.627,6	2.298,4	453,0	1.852,8
7.	Personalaufwand	2.867,2	2.957,9	2.942,8	3.022,1	3.110,4	3.350,3	3.332,1
	a) Löhne und Gehälter	2.372,0	2.432,5	2.425,0	2.490,6	2.563,9	2.765,6	2.748,3
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen	495,3	525,4	517,8	531,5	546,5	584,7	583,7
	davon Altersversorgung	26,5	39,1	34,9	35,7	36,8	37,9	37,8
8.	Abschreibungen	993,1	809,9	916,2	977,0	1.078,2	1.851,5	1.851,5
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	993,1	809,9	916,2	977,0	1.078,2	1.851,5	1.851,5
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufverm., wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	davon nach § 253 abs. 3 Satz 3 HGB							
	c) Sonderabschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.952,0	1.383,7	1.320,2	1.300,8	1.339,6	716,9	1.278,7
10.	Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12.	Erträge aus Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermö.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13.	Zinsen und ähnliche Erträge	17,8	18,1	27,6	39,1	52,6	72,2	92,5
	davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105,6	35,8	52,7	98,7	138,3	175,5	200,5
	davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen	2,5	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5
17.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.529,3	24,6	24,6	24,6	24,6	24,6	24,6
18.	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19.	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22.	Sonstige Steuern	22,7	24,6	24,6	24,6	24,6	24,6	24,6
23.	Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-5.552,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24.	Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	5.552,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Stand: 07.09.2016

MITTELFRISTIGER VERMÖGENS- UND STELLENPLAN

II. Vermögensplan		Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR	Plan 2019 TEUR	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Plan 2022 TEUR
A: Finanzierungsbedarf								
Tilgung		1.800,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investitionen		2.638,9	3.747,2	10.300,2	6.095,0	7.315,0	180,0	180,0
Auszahlung Gesellschafterdarlehen Bugra gGmbH		200,0	800,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten		2.873,0	11.353,4	506,0	1.338,1	0,0	1.030,2	1.030,4
Anlagenabgang								
Ertrag aus Auflösung Sopo Zuschüsse		90,4	49,2	53,4	83,0	214,3	641,2	641,1
Ertrag aus Auflösung BKZ								
Verlust		5.552,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Finanzierungsbedarf		13.154,2	15.949,8	11.359,6	8.016,1	8.029,3	2.351,5	2.351,5

B: Deckungsmittel								
Abschreibungen		993,1	809,9	916,2	977,0	1.078,2	1.851,5	1.851,5
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau des Umlaufvermögens		0,0	0,0	0,0	0,0	839,7	0,0	0,0
Kredite		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesellschafterdarlehen		5.000,0	1.500,0	3.500,0	2.300,0	1.000,0	0,0	0,0
Jahresüberschuss		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fördermittel		1.116,3	2.587,9	6.443,3	4.239,1	4.611,4	0,0	0,0
Zuschuss von der EU, Bund, Land								
Zuschuss von der Stadt Erfurt Zuschüsse v. Dritten								
Verlustdeckung Gesellschafter		5.544,8	5.552,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlung SWE GmbH in Kapitalrücklage zur BUGA- Finanzierung		500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Einzahlung SWE GmbH in Kapitalrücklage			5.000,0					
Summe Deckungsmittel		13.154,2	15.949,8	11.359,6	8.016,1	8.029,3	2.351,5	2.351,5

III. STELLENPLAN		Plan 2016 VbE	Plan 2017 VbE	Plan 2018 VbE	Plan 2019 VbE	Plan 2020 VbE	Plan 2021 VbE	Plan 2022 VbE
Anzahl Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	VBE	58,2	64,9	65,3	65,3	65,3	70,5	67,8
Anzahl Mitarbeiter (HGB-Durchschnitt)	MA		66,5	66,8	66,8	66,8	72,5	69,8
Auszubildende (Jahresdurchschnitt)								
geringfügig Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	VBE	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
geringfügig Beschäftigte (HGB-Durchschnitt)	MA		4,3	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0

Stand: 07.09.2016

Investitionsprogramm

	Gesamtkosten TEUR (2017-2022)	bisher finanziert TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR	Plan 2019 TEUR	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Plan 2022 TEUR
Art der Investitionen									
1. Park	23.057,6	0,0	1.332,9	1.815,5	8.672,1	5.800,0	6.770,0	0,0	0,0
2. Gebäude	2.926,1	0,0	1.020,0	1.378,0	1.433,1	0,0	115,0	0,0	0,0
3. Arbeits- und Transporttechnik	1.633,7	0,0	286,0	503,7	145,0	245,0	380,0	180,0	180,0
4. Gesellschafterdarlehen an die Buga gGmbH	3.300,0	0,0	200,0	800,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
5. Havariereserve	200,0		0,0	50,0	50,0	50,0	50,0	0,0	0,0
Investitionen	30.917,4	0,0	2.838,9	4.547,2	10.800,2	6.595,0	7.815,0	680,0	680,0

Stand: 07.09.2016

Anlage 2 der DS 1731/16

Eintrittspreise des Thüringer Zooparks Erfurt und des Aquariums ab 01.01.2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242,244) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2016 die Eintrittspreise Thüringer Zoopark Erfurt und Aquarium beschlossen:

Eintritt ab 01.01.2017 – Zoopark	Euro
<u>Tageseintritt / pro Person bzw. Familie</u>	
Erwachsene	12,00
Ermäßigungsberechtigte ¹	8,00
Kinder ²	6,50
Familien groß ⁴	30,00
Familien groß ⁵	28,00
Familien klein ⁶	22,00
Familien klein ⁷	17,00
Hund (pro Tier)	3,00
<u>Jahreseintritt / pro Person bzw. Familie</u>	
Erwachsene	35,00
Ermäßigungsberechtigte ¹	28,00
Kinder ²	20,00
Familien ⁴	70,00
Hund (pro Tier)	20,00
<u>Gruppeneintritt (ab 10 Personen, pro Person)</u>	
Erwachsene	10,00
Ermäßigungsberechtigte ¹	8,00
Kinder ²	5,00
<u>Sonstiger Eintritt / pro Person</u>	
Erfurter Schulklassen in den Ferien ³	2,50
Besuch der Zoo- und Naturschule: Schulklassen ⁸	3,00
Kitas	1,00
Fachführungen (zuzgl. Eintritt)	
30 Minuten	25,00
60 Minuten	50,00
90 Minuten	75,00
<u>Freier Eintritt</u>	
Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit Eintrag B (inkl. einer Begleitperson), Kindertagesstätten der Stadt Erfurt (inkl. einer Begleitperson für sechs Kindergartenkinder), vom Jugendamt zertifizierte Erfurter Tagesmütter mit den zu betreuenden Kindern	

Eintritt ab 01.01.2017 - Aquarium	Euro
<u>Tageseintritt / pro Person bzw. Familie</u>	
Erwachsene	2,00
Ermäßigungsberechtigte ¹ und Kinder ²	1,00
Familien ⁴	5,00
<u>Gruppeneintritt (ab 10 Personen)</u>	
Pro Person	0,50
<u>Freier Eintritt</u> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit Eintrag B (inkl. einer Begleitperson), Kindertagesstätten der Stadt Erfurt (inkl. einer Begleitperson für sechs Kindergartenkinder), vom Jugendamt zertifizierte Erfurter Tagesmütter mit den zu betreuenden Kindern	

¹ **Ermäßigungsberechtigte** sind Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Schüler, Studierende und Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50. Die Ermäßigung ist durch einen entsprechenden Ausweis nachzuweisen.

² **Kinder** ab 3 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

³ **Erfurter Schulklassen in den Ferien** sind Schülergruppen der Erfurter Grundschulen in der Ferienbetreuung (eine Begleitperson für jeweils 6 Kinder hat freien Eintritt)

⁴ **Familien groß** sind maximal 2 Erwachsene mit zwei bis maximal fünf Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren. Zusätzliche Kinder entrichten den Eintrittspreis für Kinder².

⁵ **Familien groß** sind maximal 2 Erwachsene mit einem Kind / Jugendlichen unter 18 Jahren.

⁶ **Familien klein** sind 1 Erwachsener mit zwei bis maximal vier Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren. Zusätzliche Kinder entrichten den Eintrittspreis für Kinder².

⁷ **Familien klein** sind 1 Erwachsener mit einem Kind / Jugendlichen unter 18 Jahren.

⁸ **Für Schulklassen außerhalb Erfurts** sind neben dem Zooschulpreis der Gruppentarif für Kinder als Eintritt zu entrichten. Eine Begleitperson für 15 Kinder erhält freien Eintritt.

Jahreskarten sind personengebunden und haben vom Tag ihres Erwerbes ein Jahr Gültigkeit.

Entscheidet sich ein Besucher erst im Laufe des Tages bei seinem Zooparkbesuch, eine Jahreskarte zu erwerben, bekommt er den Preis für die erworbene Tageskarte verrechnet.

Der Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt obliegt es, bei Personengruppen und Sonderveranstaltungen oder Veranstaltungen von besonderem Interesse für die Landeshauptstadt Erfurt oder den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt, über Ausnahmen von den hier abgebildeten Eintrittspreisen zu befinden.



Wirtschaftsplan 2017

Erfurter Bahn GmbH

Stand: 15.09.2016

- Erfolgsplan 2017
- Vermögens- und Stellenplan 2017
- Mittelfristiger Erfolgsplan
- Mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan 2017
- Investitionsprogramm

Erfurter Bahn GmbH
Geschäftsführung:
Hecht, Michael
Beteiligung Stadt (%): 100

Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16
99086 Erfurt

WIRTSCHAFTSPLAN 2017

ERFOLGSPLAN	IST 2015	Plan 2016 1. Fortschreibung 29.02.2016	Plan 2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	82.627.071,58	85.688.525	85.775.341
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	4.460.843,13	1.980.506	1.237.466
davon Auflösungen von Sonderposten	0,00	0	0
5. Materialaufwand	59.159.388,35	64.655.616	62.771.419
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.894.233,77	9.338.627	9.130.448
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	49.265.154,58	55.316.989	53.640.971
6. Personalaufwand	15.374.874,76	16.144.198	16.891.740
a) Löhne und Gehälter	12.851.796,72	13.401.847	14.030.034
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen davon Altersversorgung	2.523.078,04 0,00	2.742.351 0	2.861.706 0
7. Abschreibungen	4.884.215,54	4.967.673	4.848.602
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.884.215,54	4.967.673	4.848.602
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die unternehmensüblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.651.629,13	3.515.605	3.399.739
davon Zuführungen zu Sonderposten	0,00	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen	500.000,00	232.650	39.850
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	112.061,55	136.345	84.555
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.875.070,71	2.709.499	2.531.234
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.754.797,77	-3.954.565	-3.305.522
17. außerordentliche Erträge	0,00	0	0
18. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
19. außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	409.725,42	35.961	22.301
21. Sonstige Steuern	7.543,49	8.500	8.500
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.337.528,86	-3.999.026	-3.336.323
23. Zweckgebundene Rücklage	675.828,57	-3.999.026	-3.336.323
24. Bilanzgewinn	661.700,29	0	0

Stand: 15.09.2016

Erfurter Bahn GmbH
Geschäftsführung:
Hecht, Michael
Beteiligung Stadt (%): 100

Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16
99086 Erfurt

VERMÖGENSPLAN	IST 2015	Plan 2016 1. Fortschreibung 29.02.2016	Plan 2017
	EUR	EUR	EUR
<u>A: Finanzierungsbedarf</u>			
Investitionen	280.100	730.000	928.600
Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	0
Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0
Auflösung Sonderposten	0	0	0
Darlehensgewährungen			
Tilgung von Krediten	4.415.411	4.572.927	4.918.613
Finanzanlagen	0	0	0
Zunahme des Finanzmittelbestandes	3.256.405	0	0
Gewinnabführung brutto	594.000	534.600	0
Gewinnabführung an Gesellschafter (netto)	50.000	450.000	0
Summe Finanzierungsbedarf	8.545.916	5.837.527	5.847.213
<u>B: Deckungsmittel</u>			
Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0
Zuführungen zu Rücklagen	0	0	0
Bilanzergebnis	661.700	0	0
Abschreibungen	4.884.216	4.967.673	4.848.602
Anlagenabgänge	0	0	0
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	0	0
Zuführung zu Sonderposten	0	0	0
Zuschuss vom Bund/Ländern	0	0	0
Zuschuss vom Freistaat Thüringen	0	0	0
Zuschuss von der Landeshauptstadt Erfurt			
a) Verwaltungshaushalt	0	0	0
b) Vermögenshaushalt	0	0	0
Zuschüsse v. Anderen	0	0	0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0
Kredite	3.000.000	0	0
Abbau des Finanzmittelbestandes	0	869.854	998.611
sonstiges*			
Summe Deckungsmittel	8.545.916	5.837.527	5.847.213

STELLENPLAN	IST 2015	Plan 2016 1. Fortschreibung 29.02.2016	Plan 2017
Vollbeschäftigteneinheiten	337	346	346
Azubi (zuzüglich)	5	6	5

*für individuelle Aufkommen

Stand:15.09.2016

Erfurter Bahn GmbH
Geschäftsführung:
Hecht, Michael
Beteiligung Stadt (%):

Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16
99086 Erfurt

WIRTSCHAFTSPLAN 2017 Mittelfristige Finanzplanung

Erfolgsplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	<small>1. Fortschreibung 29.02.2016</small>					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	85.688.525	85.775.341	82.228.243	83.461.332	85.150.751	86.203.684
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0	0	0	0	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	1.980.506	1.237.466	1.806.579	1.512.589	1.622.010	1.632.096
davon Auflösungen von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
5. Materialaufwand	64.655.616	62.771.419	57.229.389	58.316.084	62.397.892	62.989.669
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.338.627	9.130.448	8.921.782	8.707.217	9.674.309	10.016.961
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	55.316.989	53.640.971	48.307.607	49.608.867	52.723.583	52.972.708
6. Personalaufwand	16.144.198	16.891.740	16.404.528	16.916.441	17.273.667	17.783.959
a) Löhne und Gehälter	13.401.847	14.030.034	13.625.654	14.030.750	14.337.535	14.766.352
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	2.742.351	2.861.706	2.778.874	2.885.691	2.936.132	3.017.607
davon Altersversorgung	0	0	0	0	0	0
7. Abschreibungen	4.967.673	4.848.602	4.660.312	4.536.978	4.414.432	4.410.000
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.967.673	4.848.602	4.660.312	4.536.978	4.414.432	4.410.000
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die unternehmensüblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.515.605	3.399.739	2.750.258	2.795.283	2.463.122	2.655.230
davon Zuführungen zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen	232.650	39.850	194.250	474.300	471.000	471.000
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	136.345	84.555	104.278	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.709.499	2.531.234	2.346.073	2.153.517	1.942.523	1.689.117
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.954.565	-3.305.522	942.790	729.918	-1.247.875	-1.221.195
17. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
18. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	35.961	22.301	517.504	430.000	0	0
21. Sonstige Steuern	8.500	8.500	9.500	9.500	9.500	9.500
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.999.026	-3.336.323	415.786	290.418	-1.257.375	-1.230.695
23. Zweckgebundene Rücklage	-3.999.026	-3.336.323	99.710	-16.176	-1.691.783	-1.691.783
24. Bilanzgewinn	0	0	316.076	306.594	434.408	461.088

Stand:15.09.2016

Erfurter Bahn GmbH
Geschäftsführung:
Hecht, Michael
Beteiligung Stadt (%):

Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16
99086 Erfurt

Vermögensplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2016 1. Fortschreibung 29.02.2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>A: Finanzierungsbedarf</u>						
Investitionen	730.000	928.600	1.000.000	730.000	1.001.000	960.000
Rückzahlung von Stammkapital	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Entnahme aus Rücklagen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresfehlbetrag	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auflösung Sonderposten	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Darlehensgewährungen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgung von Krediten	4.572.927	4.918.613	4.290.975	5.267.962	6.421.423	4.855.178
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Zunahme des Finanzmittelbestandes	0	0	0	0	0	0
Gewinnabführung brutto	534.600	0	0	300.000	300.000	360.000
Gewinnabführung an Gesellschafter (netto)	450.000	0	0	252.000	252.000	300.000
Summe Finanzierungsbedarf	5.837.527	5.847.213	5.290.975	6.297.962	7.722.423	6.175.178
<u>B: Deckungsmittel</u>						
Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
Zuführungen zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Bilanzergebnis	0	0	316.076	306.594	434.408	461.088
Abschreibungen	4.967.673	4.848.602	4.660.312	4.536.978	4.414.432	4.410.000
Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Zuführung zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0
Zuschuss vom Bund/Ländern	0	0	0	0	0	0
Zuschuss vom Freistaat Thüringen	0	0	0	0	0	0
Zuschuss von der Landeshauptstadt Erfurt	0	0	0	0	0	0
a) Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0	0
b) Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse v. Anderen	0	0	0	0	0	0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0
Kredite	0	0	0	0	0	0
Abbau des Finanzmittelbestandes	869.854	998.611	944.588	1.454.390	2.873.582	1.304.088
sonstiges*	0	0	0	0	0	0
Summe Deckungsmittel	5.837.527	5.847.213	5.920.976	6.297.962	7.722.422	6.175.176

Stellenplan Finanzplanung	Mittelfristige	Plan 2016 1. Fortschreibung 29.02.2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Vollbeschäftigteneinheiten		346	346	326	326	326	326
Azubi(zuzüglich)		6	5	5	5	5	5

*für individuelle Aufkommen

Stand:15.09.2016

Erfurter Bahn GmbH
Geschäftsführung:
Hecht, Michael
Beteiligung Stadt (%): 100

Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16
99086 Erfurt

Investitionsprogramm

	Gesamtkosten TEUR	bisher finanziert TEUR	Ist 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR	Plan 2019 TEUR	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR
Art der Investitionen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.263,1	0,0	48,0	349,6	475,5	385,0	250,0	380,0	375,0
II. Sachanlagen	3.366,5	0,0	232,0	380,4	453,1	615,0	480,0	621,0	585,0
III. Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investitionen	5.629,6	0,0	280,0	730,0	928,6	1.000,0	730,0	1.001,0	960,0

--

Stand: 15.09.2016

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom. _____

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 181), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

Europawahl,
Bundestagswahl,
Landtagswahl,
Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder
Stadtratsmitgliederwahl)
sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Entschädigung

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige

Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 EUR, gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von

a) Bürgerinnen/Bürger

- 40,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 20,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt

- 20,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) Zuschläge

- 15,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
- 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
- 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt

(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.

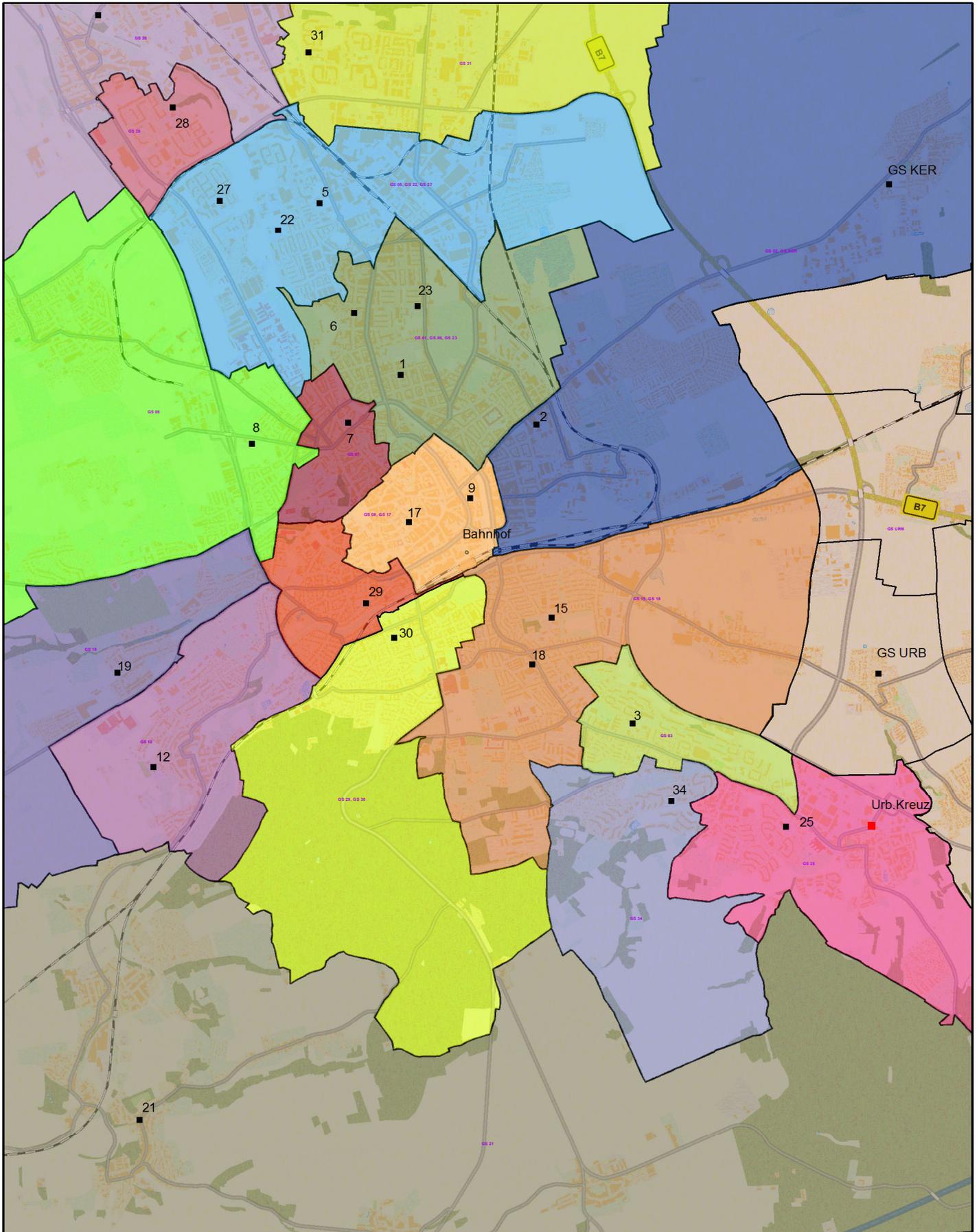
(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Mai 2002 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



GS 29 und GS 30 wieder getrennt

Stadtgrundkarte mit Katasterangaben
 Katasterangaben dienen nur zur Information
 Nur zur Information für
 Stadtverwaltung Erfurt
 Datum: 26.09.2016

Maßstab: 1:50.000
 Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:
 Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.¹

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.²

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis _____

wird ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss _____

vom angenommen.

Ort, Datum

Titel, Funktion

Unterschrift

Kommunen können mit folgenden Maßnahmen einen besonderen Beitrag leisten (optional):

I. Information und Bewusstseinsbildung

- Durchführung eigener Aktionen und die Unterstützung von Dritten mit dem Ziel, Informationen über die SDGs in der Bevölkerung zu verbreiten und das Bewusstsein für die damit angesprochenen Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- Darstellung/Einbringung in Diskussionen wie anhand von Praxisbeispielen oder entsprechenden Ratsvorlagen, Entwicklungsziele der VN auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Beispielhaft sei hierfür das kommunalrelevante Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ genannt.(link)
- insbesondere die für ihr Gebiet zuständigen Volkshochschulen, Bildungswerke und Verwaltungsakademien bitten, Informationsangebote zur 2030-Agenda und den nachhaltigen Entwicklungszielen anzubieten.
- Bestandsaufnahme von vorhandenen Themen/Maßnahmen der Kommune, die in besonderem Zusammenhang mit globalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

II. Maßnahmen der Vernetzung und Interessenvertretung

- Werbung für und Unterstützung eines breiten Bündnisses bestehend aus lokalen Akteuren wie Vereinen, Initiativen, Schulen, Universitäten, Wirtschaft, Handwerk, Gewerkschaften und Kirchen sowie lokal/regional engagierten NGO's, um die 2030-Agenda und die damit einhergehenden SDGs breit zu verankern.
- Mitwirkung in regionalen/nationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken.
- Aktive Beteiligung an kommunalrelevanten Vorhaben der VN, um kommunale Selbstverwaltung weltweit zu stärken, kommunale Interessen weltweit zu bündeln und den Anliegen der Kommunen global Gehör zu verschaffen.

III. Übertragung der 2030-Agenda auf die kommunale Ebene

- Bestehende oder neue Maßnahmen oder Strategien der sozialen, ökologischen, ökonomischen oder politisch-kulturellen Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene werden mit einem oder mehreren der 17 SDGs in Zusammenhang bringen und national und international sichtbar machen.
- Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien als Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung verankern und besonderes Augenmerk verleihen (zum Beispiel SDG Nr. 11).
- Sich dafür einsetzen, dass auch in weiteren kommunalen Handlungsfeldern wie zum Beispiel bei kommunalen Eigenbetrieben und der Kommunalwirtschaft, Schulen, oder bei der kommunalen Wohnraumversorgung

Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt werden (zum Beispiel SDGs Nr. 4, 6, 7, 9, 13).

- Erweiterung und Vertiefung des Städtepartnerschaftsnetzes und der Projektzusammenarbeit mit Kommunen aus Ländern des globalen Südens. Förderung der Strukturen der Selbstverwaltung und Unterstützung des kommunalen Wissenstransfers in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit (zum Beispiel SDG Nr. 17).
- Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten als Brückenbauer zu ihren Herkunftsländern, auch mit dem Ziel, Lebensperspektiven in den Herkunftsländern zu verbessern (SDG Nr. 17).
- Ausbau einer Willkommenskultur im Zuge der wachsenden Zuwanderung nach Europa (SDG Nr. 17).